

# Zögerlicher Pragmatismus ohne Vision

## Das württembergische Archivwesen nach 1800

Von Robert Kretzschmar

*In Beziehung auf das, was Herr Prälat v. Pfister angeführt hat, glaube ich, es sey von Interesse, bei Anstellung und Verwendung der Beamten bei dieser Stelle darauf Bedacht zu nehmen, daß das Geschäft der Archivare nicht bloßes Registratur-Geschäft sey, sondern daß auch die Ausbeutung des ihrer Obhut anvertrauten Materials einen Theil ihres Berufes ausmache ...*

Ludwig Uhland 1833  
in der württembergischen  
Kammer der Abgeordneten

*Zögerlicher Pragmatismus ohne Vision.* Das württembergische Archivwesen nach 1800, für mein Referat habe ich diesen Titel gewählt, weil er mit wenigen Begriffen aus unserem heutigen, von der Verwaltungsreform geprägten Vokabular eine bestimmende Grundhaltung der Stuttgarter Archivare im Kontext der Veränderungen nach 1800 beschreibt. Wir sind es als Historiker gewohnt, aus unserer heutigen Sichtweise heraus Fragen an die Vergangenheit zu stellen; dies macht auch für die Geschichte der eigenen Profession und Institution Sinn. Sicher wird es fruchtbar sein, die Ergebnisse dieser Tagung auch für die Diskussion über archivisches und archivarisches Selbstverständnis in unseren Tagen zu verwerten, den historischen, in den Archiven greifbaren Erfahrungshorizont zu nutzen.<sup>1</sup>

*Zögerlicher Pragmatismus ohne Vision.* Ich möchte diese Formulierung im Vorgriff kurz erläutern. In der Zeit der Umbrüche um 1800 und in den ersten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts haben die Stuttgarter Archivare nur sehr zögerlich, pragmatisch gehandelt. Eine Vision von der Bedeutung ihres Archivs und seiner Stellung im Staatsgefüge und in der Gesellschaft haben sie nicht entwickelt. Eine Fach- oder gar Zieldiskussion als solche wurde nicht geführt. Die Stuttgarter Archivare blieben gefangen in ihrer Welt des alt-

---

<sup>1</sup> Angelika Menne-Haritz: Umriss einer zukünftigen Archivwissenschaft. In: 50 Jahre Verein deutscher Archivare. Bilanz und Perspektiven des Archivwesens in Deutschland (Der Archivar, Beiheft 2). Siegburg 1997. S. 177–185, hier S. 182 f., hat zu Recht betont, dass man bei aktuellen Fragestellungen die Erfahrungen früherer Zeiten nutzbringend reflektieren kann, was sie insbesondere auf Fragen der Verwaltungsreform bezogen hat.

württembergischen Archivs und seiner einzelnen Bestände, der so genannten *Membra*. Ihre Haltung war eine passive, reaktive.<sup>2</sup>

Diese Haltung hat verhindert, dass sie den historischen Anforderungen gerecht wurden. Insbesondere waren sie nicht in der Lage, eine tragfähige Konzeption für die Unterlagen zu entwickeln, die durch die Säkularisation und Mediatisierung unter württembergische Obhut gefallen waren. In diesem Punkt – um es vorweg zu nehmen – hinkten sie ihren Kollegen in den Nachbarländern Baden<sup>3</sup> und Bayern,<sup>4</sup> wo man sehr rasch Vorkehrungen und organisatorische Regelungen traf, deutlich hinterher. Überhaupt ist der Zeitverzug gegenüber dem benachbarten Königreich Bayern ein durchgängiges Motiv, das sich durch die gesamte württembergische Archivgeschichte des 19. Jahrhunderts zieht; schon von den Zeitgenossen wurde es immer wieder thematisiert. Interessanterweise hat man den Vergleich mit Baden, soweit ich das bis jetzt übersehen kann, damals nicht angestellt. Auch ich möchte ihn nicht vertiefen; er ergibt sich ja auf dieser Tagung von selbst.

Im Folgenden möchte ich zunächst die Ausgangslage um 1800 skizzieren und dann die Entwicklung bis etwa 1850 verfolgen. Eingeteilt habe ich diese Entwicklung in drei Phasen, die dann auch der Gliederung meines Vortrags zugrunde liegen.

- Die erste ist die der unmittelbaren Umbruchszeit. Wie hat man auf die Veränderungen seit 1803 reagiert? Gerade diese Phase, die bis 1816 dauerte, war eine Phase der Passivität und der Improvisation.
- Die zweite Phase setzt mit dem Tod König Friedrichs und der Regierungsübernahme Wilhelms I. im Jahre 1816 ein. In ihr werden die bis dahin eher verdrängten Fragen der Archivorganisation, der räumlichen Unterbringung und der Behandlung der Überlieferung in Neuwürttemberg

<sup>2</sup> Der Verfasser ist sich bewusst, dass er im vorliegenden Beitrag einen sehr strengen Maßstab an die Stuttgarter Archivare legt. Auch weiß er, dass die Mentalität und der berufliche Horizont der Stuttgarter Archivare in vielerlei Hinsicht zeittypisch waren, dass die Entwicklung hin zum Archiv als Forschungsstätte und des Archivars zum Historiker-Archivar auch anderen Orts entsprechend schleppend erfolgte. Dies wurde nicht zuletzt auf der Karlsruher Tagung deutlich. Doch zeigt sich eben auch – und dies ist zu berücksichtigen – im Vergleich mit Bayern und Baden und insbesondere vor dem Hintergrund der konzeptionellen Ansätze Hochstetters, die im Folgenden dargestellt werden, dass die Einstellung der Archivare und die Entwicklung des Archivwesens in Württemberg nicht zwangsläufig waren. Alternativen wurden zumindest von Hochstetter selbstbewusst angedacht.

<sup>3</sup> Vgl. den Beitrag von Volker Rödel in diesem Heft sowie Robert Kretzschmar: *Alte Archive – neue Herren. Säkularisation, Mediatisierung und die Folgen für die heutige Archivlandschaft*. In: *Alte Klöster, neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803*. Band 2. 2. Stuttgart 2003. S. 1249–1262, bes. S. 1251 ff.

<sup>4</sup> Vgl. den Beitrag von Walter Jaroschka im vorliegenden Heft sowie Walter Jaroschka: *Die Klostersäkularisation und das Bayerische Hauptstaatsarchiv*. In: Josef Kirmeier u. a.: *Glanz und Ende der alten Klöster*. München 1991. S. 98–107.

intensiv diskutiert. Sie dauerte rund zehn Jahre und endete 1826 mit dem Bezug eines neuen Gebäudes.

- Die dritte Phase ist die der Professionalisierung im neuen Gebäude, in dem sich die Archivare eine Geschäftsordnung geben und als Historiker zu profilieren beginnen. Wesentliche Strukturen, die dann bis 1918, ja teils bis zur Gründung der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg im Jahre 1974 fortlebten,<sup>5</sup> haben sich in diesen Jahren bis etwa 1850 herausgebildet.<sup>6</sup>

## Die Ausgangslage: Das württembergischen Archivwesen um 1800

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Unterbringung.<sup>7</sup> Das herzogliche Archiv, das bei den Grafen, dann Herzögen von Württemberg angewachsen war, hatte man im Alten Schloss in Stuttgart zunächst in einem kleinen Raum untergebracht und sodann ab 1560 in einem niederen Anbau am Alten Schloss, bald danach auch in zwei Stockwerken des Eckturms daneben (Abbildung 3). Den Anbau hatte Herzog Christoph erbauen lassen, um raschen Zugang zum Archiv zu haben. Er umfasste zwei übereinander gelegene Magazinräume und war 1560 bei noch überschaubaren Verhältnissen und Beständen überaus funktional.

In den folgenden Jahrhunderten verlor er freilich immer mehr an Eignung.<sup>8</sup> Um 1800 war als schwerer Mangel vor allem die Feuchtigkeit zu beklagen, die eingetreten war. Sie breitete sich vom flachen, lange Zeit als Lustgarten benutzten Dach aus, durch das immer wieder Wasser eindrang. Nässe

---

<sup>5</sup> Wilfried Schöntag: *Die Archivverwaltung ... war bisher bei der Erfüllung dieser Aufgaben von einer unzureichenden Organisation behindert. 25 Jahre Landesarchivdirektion: Bilanz und Perspektiven.* In: *Archivverwaltungen im Systemvergleich – gerüstet für die Zukunft?* Hg. von Nicole Bickhoff (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 16). Stuttgart 2002. S. 25–57, hier bes. S. 26 ff.

<sup>6</sup> Grundlegend: Hans-Martin Maurer: *Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion als Landeskollegium. Archivverwaltung und Archivare im Behördengefüge der frühen württembergischen Monarchie.* In: *Archiv und Öffentlichkeit. Aspekte einer Beziehung im Wandel.* Hg. von Konrad Krimm und Herwig John (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 9). Stuttgart 1997. S. 31–73.

<sup>7</sup> Zum Folgenden vgl. Max Miller: *Kleine Beiträge zur Geschichte der Stuttgarter Archibauten.* In: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte (im Folgenden ZWLG)* 28 (1969) S. 213–240, hier S. 213 f.; vgl. auch Eugen Schneider: *Zur Geschichte des württembergischen Staatsarchivs.* In: *Württembergische Vierteljahreshefte zur Landesgeschichte* 12 (1903) S. 1–22, hier S. 18 f.

<sup>8</sup> Einschlägig: HStAS E 61 Bü. 397.

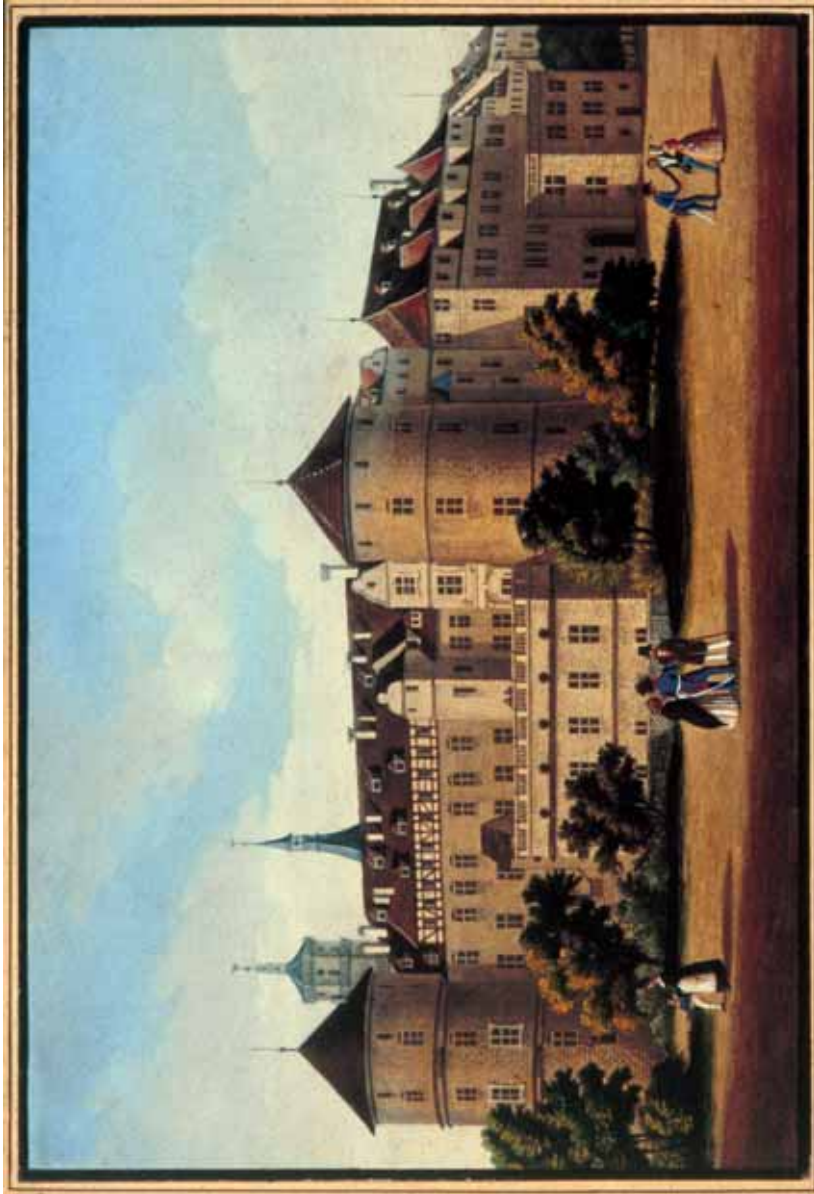


Abb. 3: Das Alte Schloss der Herzöge von Württemberg in Stuttgart mit dem Archivvorbau, gezeichnet von Karl Friedrich Keller, gestochen von Christian von Martens, um 1840. Vorlage: Stadtarchiv Stuttgart B 8204. Aufnahme: Hauptstaatsarchiv Stuttgart.

kam aber auch von unten, nachdem der Schlossgraben zugeschüttet worden war.<sup>9</sup>

Dazu kam die Raumnot. Über sie hatte schon 1744 der Archivar und Verfasser einer vielbändigen Geschichte Württembergs Christian Friedrich Sattler geklagt; das Archiv, so hatte er festgestellt, könne keinen weiteren Zuwachs mehr aufnehmen.<sup>10</sup> Um zusätzlich Platz zu gewinnen, hatte man deshalb im 18. Jahrhundert im oberen Raum ringsum eine Galerie eingezogen und im unteren Gewölbe auf die Archivkästen eine Platte gelegt, um darauf weitere Kästen zu stellen (Abbildungen 4 und 5).

Wie sehr die Archivalien unter den Verhältnissen litten, belegt beispielhaft eine Vorbemerkung des Geheimen Archivars Pfaff aus dem Jahre 1795 zu dem von ihm neu erstellten Verzeichnis der Unterlagen des württembergischen Baumeisters Heinrich Schickhardt.<sup>11</sup> Darin ist festgehalten, dass Schickhardts Pläne, Zeichnungen und Akten sehr beschädigt seien, weil sie auf der Galerie – diese befand sich unmittelbar unter dem feuchten Dach rings an der Wand – *ohne Bedeckung der Nässe ausgesetzt waren*. Mehrere Stücke habe man ganz vermodert vorgefunden.<sup>12</sup>

Die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Folge der Französischen Revolution überlebte das Archiv dagegen unbeschadet. Zwar erging am 18. Februar 1799 an das *Geheime Raths Collegio* der Auftrag, *zur Sicherung der wichtigsten Archivalakten die Vorkehrung zu treffen, daß solche eingepackt werden, damit, wenn es nöthig seyn sollte, sie ohne Zeitverlust nach Hohentwiel gebracht werden können*,<sup>13</sup> doch wurde dies nicht erforderlich.

Wie war das Archiv personell ausgestattet und wo ressortierte es? Um 1800 unterstand es dem Geheimen Rat und war mit vier Archivaren besetzt, die wiederum selbst ein Kollegium bildeten: an der Spitze der *Geheimen Archivarii* steht im Adressbuch<sup>14</sup> als Dienstältester Johann Friedrich Jäger im Range eines Regierungsrats, danach erscheinen Karl Friedrich Erbe und sodann Wilhelm Ferdinand Ludwig Scheffer und Karl Friedrich Pfaff. Dieser Personalbestand von drei bzw. vier Geheimen Archivaren hatte sich im 18. Jahrhundert herausgebildet.

<sup>9</sup> Vgl. auch die eingehenden Schilderungen im Bericht der Finanzcommission über die Erbauung eines Staatsarchivs und Kunst- und Naturalien-Cabinets von 1821. Beilage zu den Protokollen der Abgeordnetenkommission 1821. S. 950 ff., hier S. 952 f.

<sup>10</sup> *Schneider*, Zur Geschichte des württembergischen Staatsarchivs, S. 18. Zu Sattler vgl. Wolfgang *Leesch*: Die deutschen Archive 1500–1945. Band 2: Biographisches Lexikon. München u. a. 1992. S. 516, sowie den Artikel von Eugen *Schneider*. In: ADB 30 (1890) S. 409 f.

<sup>11</sup> Heute Bestand HStAS N 220.

<sup>12</sup> Vgl. das alte Repertorium zu dem Bestand in HStAS A 605 Repertorium N 200.

<sup>13</sup> HStAS E 31 Bü. 785.

<sup>14</sup> Herzoglich-Wirtembergisches Adreß-Buch auf das Jahr 1800. S. 66.

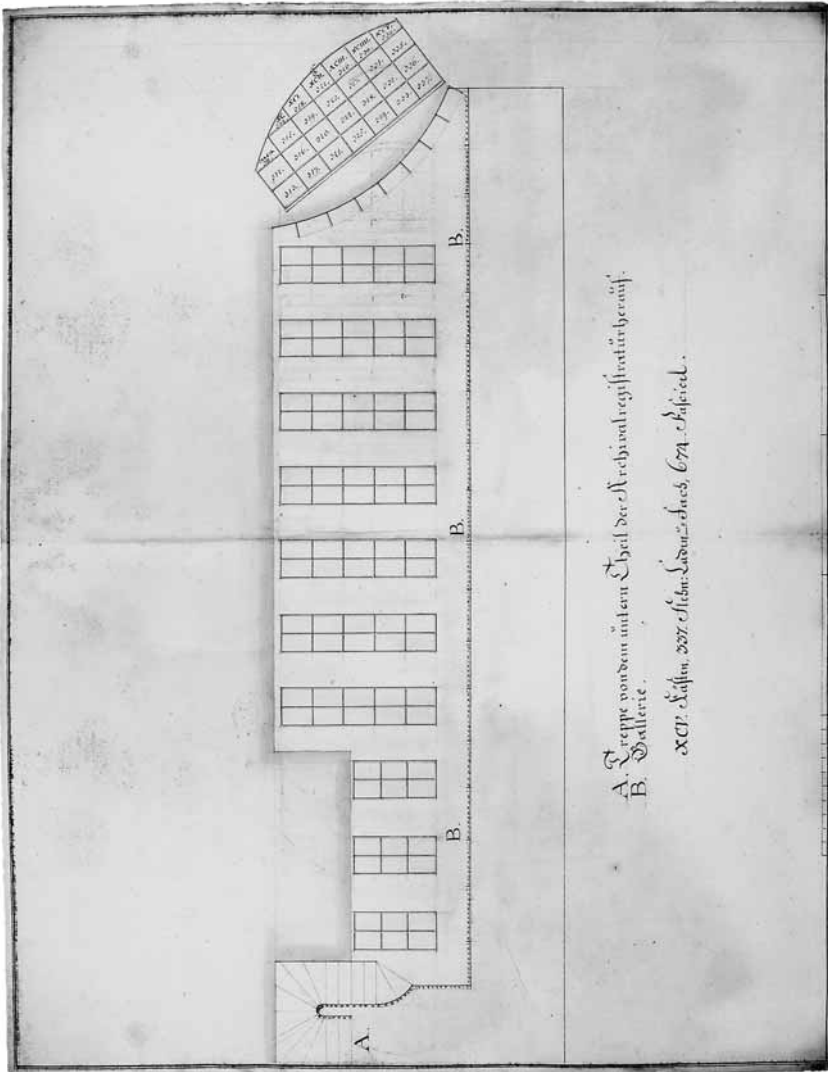
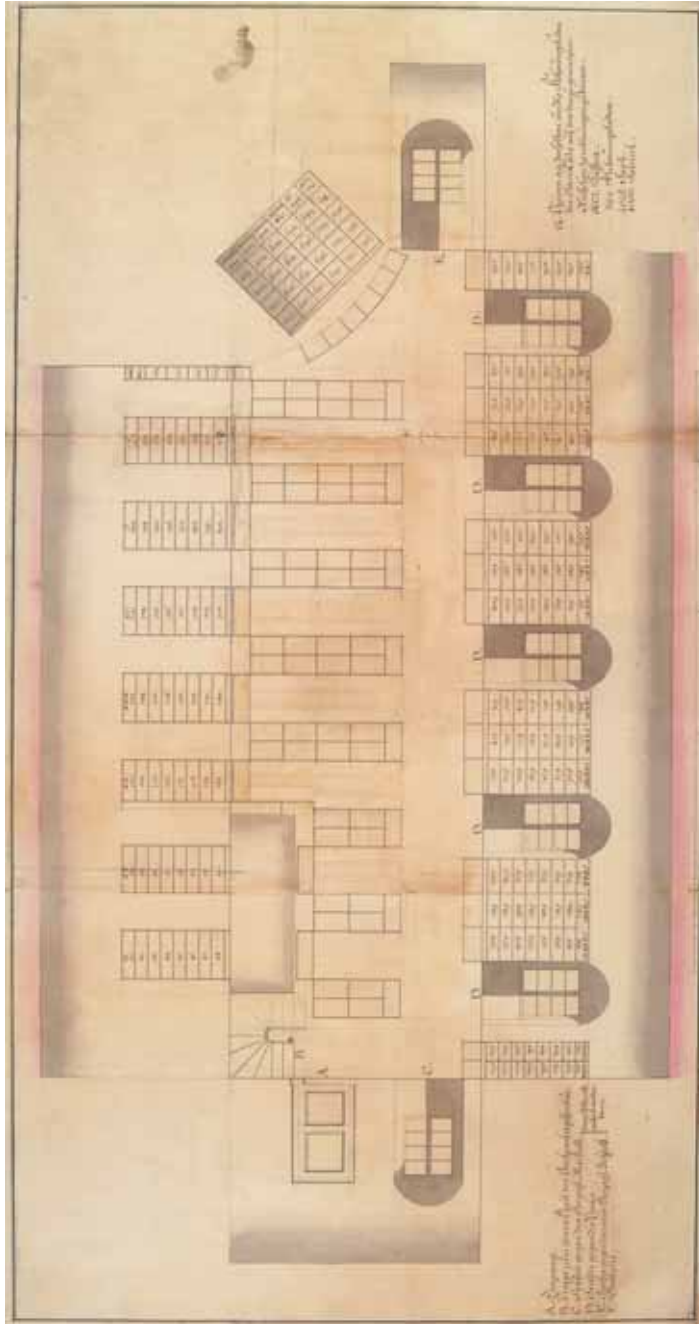


Abb. 4/5: Zwei Pläne zum Herzoglichen Archiv im Alten Schloss in Stuttgart von 1789. *Unteres Gewölb, unterer Theil, wo die Acten des Herzoglichen Kirchenraths befindlich sind. Unteres Gewölb, oberer Theil, wo die Lager, Saal- und Zinnsbücher des Herzoglichen Kirchenraths befindlich sind. Die Pläne sind anlässlich einer Neuauftellung der Unterlagen des Kirchenrats entstanden. Vorlage: Hauptstaatsarchiv Stuttgart E61 Bü. 397.*



Jäger war zu diesem Zeitpunkt 52 Jahre alt, Erbe 49, Scheffer 44, Pfaff 36. Alle vier hatten die Jurisprudenz studiert.<sup>15</sup> Scheffer neigte zum Kränkeln. *Von schwachem und zärtlichem Körperbau, hatte der Verstorbene noch das Unglück durch eine heftige Alteration in seinem Gehör zu leiden und in seinen Nerven so erschüttert zu werden, daß er bis über sein mittleres Alter hinaus an krampfhaften Zufällen litt, sein Gehör aber nie mehr vollkommen hergestellt wurde, vielmehr mit zunehmenden Jahren sich verschlimmerte, so die Schilderung seiner körperlichen Verfassung in einem Nachruf.*<sup>16</sup>

Die historiografische Arbeit Sattlers führten Jäger, Erbe, Scheffer und Pfaff nicht fort.<sup>17</sup> Ihre Tätigkeit bestand ausschließlich darin, rechtlich und politisch relevante Einzeldokumente – Verträge, Kaufurkunden, Lehenurkunden, Darlehensbriefe – von den Kanzleien unmittelbar nach ihrer Entstehung zu übernehmen, um sie in die bestehenden Archivbestände einzuordnen, die Archivbestände laufend zu verwalten, sie zu erschließen und auf Anforderung Abschriften herzustellen. Wie eng die Aufgaben definiert waren, zeigt der Entwurf eines herzoglichen Bestallungsdekrets für Pfaff aus dem Jahre 1793, in dem vor allem das Fertigen von Urkundenabschriften näher geregelt ist.<sup>18</sup>

Bei der Übernahme wurden die Einzeldokumente nach Pertinenz den so genannten *Membra* zugewiesen, aus denen das Archiv in dieser Zeit ausschließlich bestand.<sup>19</sup> Es handelt sich dabei um archivische Mischbestände, die sich im Laufe der Jahrhunderte immer weiter fort entwickelt hatten. Das Archiv war also keine Altregistratur, sondern eine *Eliteregistratur*, wie Hans-Martin Maurer einmal zutreffend formuliert hat, ein Depot für wichtige Dokumente, ein Geheimarchiv.<sup>20</sup> Und wenn man im 18. Jahrhunderts auch bereits vereinzelt geschlossene Teile der Kabinettsakten und der Registratur des Geheimen Rats an das Archiv abgegeben hatte, so waren auch diese in das System der *Membra* eingegliedert worden.

<sup>15</sup> Vgl die Angaben bei *Leesch*, Die deutschen Archivare, Band 2, S. 144, 283, 449, 523 sowie bei Karl Otto *Müller*: Gesamtübersicht über die Bestände der staatlichen Archive Württembergs. Stuttgart 1937. S. 20 ff.

<sup>16</sup> Nachruf von Johann Daniel Georg *Memmingen*. In: Württembergische Jahrbücher Heft 1 (1826) S. 27–33, hier S. 27. – Es wäre einmal interessant, den *Typus* des Archivars in dieser Zeit prosopografisch zu untersuchen. Dies hat nicht zuletzt die Tagung in Karlsruhe selbst wieder einmal bestätigt, auf der dieser Aspekt in der Diskussion angesprochen wurde.

<sup>17</sup> Nur Scheffer publiziertes Historisches; vgl. unten.

<sup>18</sup> HStAS E 61 Bü. 427.

<sup>19</sup> Zum Folgenden *Schneider*, Zur Geschichte des württembergischen Staatsarchivs, S. 2 ff., sowie die Einleitung von Hans-Martin *Maurer*. In: Übersicht über die Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Altwürttembergisches Archiv (A-Bestände) (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 32). Bearb. von Hans-Martin *Maurer*, Stephan *Molitor* und Peter *Rückert*. Stuttgart <sup>2</sup>1999. S. 12 ff.

<sup>20</sup> Wie Anm 19, S. 12.



Eingeteilt waren die *Membra* in drei Hauptgruppen, nämlich

1. Geistlicher Stand mit *Membra* etwa über die Beziehungen zum Papst, zu Bischöfen und Klöstern,
2. Weltlicher Stand mit *Membra* über Kaiser, Könige, Fürsten, Grafen, Herren, Reichsstädte, aber auch zu Sachgebieten wie Zölle und Geleit,
3. Landschaft mit *Membra* über die einzelnen Bezirksamter, aber auch wiederum Sachpertinenzen wie Landtage.

Die *Membra* selbst waren chronologische Serien mit Ansätzen zu Sach- und Korrespondentenakten. 1639 gab es 298 solcher *Membra*, die in 1336 Laden untergebracht waren. *Diese Anzahl besteht ohngefähr noch, indem nur wenige neue Membra seitdem hinzu gekommen sind, wussten die vier Geheimen Archivare in einem Gutachten vom September 1807 zu berichten.*<sup>21</sup> Die Laden quollen freilich über: *Was nicht in den Laden Platz fand, so die Geheimen Archive in diesem Gutachten weiter, wurde auf die Kästen und Galerien gestellt.*<sup>22</sup>

## Verharren in der altwürttembergischen Welt der *Membra* (1800–1815)

Wir sind über den Zustand der *Membra* im Jahr 1807 deshalb so gut informiert, weil damals die Bildung eines separaten Hausarchivs zur Diskussion stand – nach dem Vorbild Bayerns, wo man schon 1799 ein solches abgetrennt hatte.<sup>23</sup> Hier stoßen wir erstmals auf das Phänomen des bayerischen Vorbilds. Dabei ging die Initiative eindeutig von König Friedrich aus, der nach seiner Standeserhöhung 1806 offensichtlich seinem bayerischen Pendant in diesem Punkt nicht nachstehen wollte.<sup>24</sup> Die Initiative zur Bildung kam also von außen, oder besser: von oben.

Am 2. September 1807 erließ das Staatsministerium auf Befehl des Königs ein Dekret an die Geheimen Archivare, das Archiv in drei auch räumlich getrennte Institutionen aufzuteilen: das Hausarchiv, ein Staatsarchiv und ein

<sup>21</sup> HStAS E 31 Bü. 786 (Ausfertigung) sowie E 61 Bü. 284 Nr. 1 (Konzept); vgl. die Textedition unten im Anhang S. 260. – Nach Maurer, Übersicht über die Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Altwürttembergisches Archiv (A-Bestände), S. 13, waren bis 1807 64 weitere *Membra* gebildet worden, wie aus einer Aufstellung durch Pfaff von 1807 zu ersehen ist.

<sup>22</sup> Wie Anm. 21; vgl. die Textedition unten im Anhang S. 260.

<sup>23</sup> Adolf Brenneke und Wolfgang Leesch: *Archivkunde*. Leipzig 1953. S. 153 ff., 322.

<sup>24</sup> Zum Folgenden vgl. auch eingehend Maurer, Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion, S. 32 ff.; zum Hausarchiv Hans-Martin Maurer: Übersicht über die Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Sonderbestände. Bearb. von Hans-Martin Maurer (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 35). Stuttgart 1980. S. 13–22.

Aktendepot für die älteren, nun nicht mehr benötigten Unterlagen.<sup>25</sup> Sie wurden angewiesen, zur Aufteilung der Bestände Vorschläge zu unterbreiten, was eben zu dem erwähnten Fachgutachten von 1807 und einer peniblen Auflistung aller *Membra* führte.

Die königliche Initiative zur Bildung des Hausarchivs von 1807 steht am Anfang der Veränderungen, die das 19. Jahrhundert für die Bestandsbildung bringen sollte. Zugleich war sie aber auch Teil der organisatorischen Veränderungen, die ab 1806 eintraten.

Denn schon 1806 war das Kollegium der Archivare dem Staatsministerium als Nachfolgebehörde des Geheimen Rats und oberste Staatsbehörde im neuen Königreich unterstellt worden.<sup>26</sup> In einem Organisationsedikt hatte man dabei auch schon eine gewisse Aufteilung der Institution vorgesehen, denn ein Archivar sollte – bei weiterer Zugehörigkeit zum Kollegium – der Aufsicht des Kabinettsministeriums unterstehen, das für die Angelegenheiten des Königshauses zuständig war. Diese Rolle des dem Kabinettsministerium unterstehenden *Hausarchivars*, wenn man so will, übernahm 1806 als Dienstältester Jäger. Ihm wurde so denn auch 1807 das Hausarchiv übertragen.<sup>27</sup>

Zugleich nahm auch schon 1806 ein so genanntes Hauptaktendepot seine Arbeit auf, indem es ältere, nicht mehr benötigte Registraturteile übernahm.<sup>28</sup> Seine Leitung übertrug man dem Archivar Erbe, der dazu aus dem Kollegium ausschied. Ihm unterstellt waren zwei Registratoren namens Bonz und Hausleutner.<sup>29</sup> Untergebracht wurde dieses *Hauptaktendepot* oder auch *Hauptdepot* bzw. *Regierungsarchiv*, wie es auch bezeichnet wurde, in den beiden oberen Geschossen der Alten Kanzlei, in einem Nebengebäude der ehemaligen Landschaftsbauten und auf dem Dachboden der Stiftskirche.<sup>30</sup> Da darin die großen Behördenregistraturen der ehemaligen herzoglichen Verwaltung aufgingen, übertraf es das Staatsarchiv um ein Vielfaches und kam ihm an Bedeutung mindestens gleich.<sup>31</sup> Mit dem ehemaligen Professor der klassischen Literatur an der Hohen Karlsschule in Stuttgart, Philipp Wilhelm Gottlob Hausleutner, gewann es zudem einen überaus befähigten Mitarbeiter. Hausleutner war seit 1794 als herzoglicher Regierungsregistrator tätig und so – anders als die Geheimen Archivare – im Umgang mit großen Be-

<sup>25</sup> HStAS E 61 Bü. 284 Nr. 1.

<sup>26</sup> Dazu auch Miller, Kleine Beiträge, S. 214.

<sup>27</sup> Maurer, Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion, S. 34.

<sup>28</sup> HStAS E 31 Bü. 794.

<sup>29</sup> Maurer, Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion, S. 34 f.

<sup>30</sup> HStAS E 31 Bü. 794.

<sup>31</sup> Vgl. dazu Friedrich Pietsch: Die Archivreisen des Geheimen Archivars Lotter. In: Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte. Festschrift für Max Miller. Stuttgart 1962. S. 333–353, hier S. 335 f. Zum Hauptaktendepot siehe auch Karl Otto Müller: Das Württembergische Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg (Geschichte und Organisation). In: Archivalische Zeitschrift 35 (1925) S. 68 ff., sowie Müller, Gesamtübersicht, S. 8 ff.

hördenregistaturen erfahren. Bis zu seinem Tod im Jahre 1820 erfüllte er zugleich die Funktion eines *Archivkommissars* für die vorderösterreichischen Akten, für die er in Wiblingen ein Depot einrichtete.<sup>32</sup>

Überhaupt war es das Stuttgarter Hauptaktendepot mit Hausleitner, das aktiv wurde, wenn es um die Archive der angefallenen Territorien und Städte ging – und dies stets aus eigener Verantwortung, nicht etwa unter der Aufsicht oder auch nur in Abstimmung mit dem Kollegium der Geheimen Archivare. Übernommen wurden freilich nur einige wenige Unterlagen aus Ellwangen, Konstanz und Mergentheim.<sup>33</sup> Größere Aktivitäten waren das nicht.

Doch diese organisatorischen Veränderungen waren noch nicht alles: Am 7. Juni 1807 – und dies war ein völliges Novum – ernannte der König den ehemaligen Kirchenratsdirektor Johann Amandus Andreas von Hochstetter zu einem *Reichsoberstenarchivar* mit dem Titel eines Geheimen Rats.<sup>34</sup>

Hochstetter, den ein Zeitgenosse einmal als *Convolut von Falschheit, Stolz, Eigennutz, Wollust und Cabalen* bezeichnet hat,<sup>35</sup> war 62 Jahre alt und hatte eine steile Karriere beim Kirchenrat hinter sich.<sup>36</sup> Als 1806 der Kirchenrat aufgelöst und das Kirchengut der Finanzverwaltung unterstellt wurde, kam er zunächst in das Finanzministerium und wurde Direktor der Obersteuerektion.

Doch hat ihn diese Tätigkeit wohl nicht recht befriedigt. Schon als Kirchenratsdirektor war Hochstetter immer wieder mit dem Archiv in Kontakt gekommen. Bissig schildert der Geheime Archivar Scheffer in einer von ihm verfassten Geschichte des Stuttgarter Archivs die vielen kleinen, letzten Endes skurrilen Alltags-Scharmützel zwischen dem Archiv und dem Kirchenratsdirektor.<sup>37</sup> Der nicht publizierte Text, der als Autograph erhalten ist,<sup>38</sup> gibt tiefe Einblicke in den Alltag des Archivs und in die Mentalität der Archivare.<sup>39</sup> Hochstetter hatte sich zum Verdruss der Archivare immer wieder in archivische Angelegenheiten eingemischt und bei einer von ihm geleiteten Neuordnung der Kirchenratsregistratur wiederholt Einfluss auf die Aufstel-

<sup>32</sup> Zu Hausleitner vgl. die Angaben bei *Leesch*, Die deutschen Archivare, Band 2., S. 229 f.

<sup>33</sup> *Pietsch*, Archivreisen, S. 335.

<sup>34</sup> Zum Folgenden *Maurer*, Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion, S. 31 ff.

<sup>35</sup> *Walther Pfeilsticker*: Neues Württembergisches Dienerbuch. Band 1. Stuttgart 1957. § 2028.

<sup>36</sup> Zu Hochstetter vgl. *Walter Grube*: Die *verschlossene Registratur* des altwürttembergischen Kirchenrats. Inventar (Veröffentlichungen der württembergischen Archivverwaltung 3). Stuttgart 1949. S. XXII ff.

<sup>37</sup> *Wilhelm Ludwig Ferdinand Scheffer*: Versuch einer Geschichte des Archivs zu Stuttgart. Undatiert.

<sup>38</sup> HStAS A 265 Bü. 206.

<sup>39</sup> Der Verfasser beabsichtigt, den Text zu edieren.

lung der geistlichen Akten im unteren Gewölbe genommen.<sup>40</sup> Schlimmer noch: um die mit Siegeln versehenen Urkunden besser aufeinander legen zu können, hatte er auf die Beschaffung einer Aktenpresse gedrängt.<sup>41</sup>

Hochstetter neigte dazu, Dinge grundsätzlich anzugehen. Schon 1789 hatte er einen umfassenden Vorschlag zur Neuordnung des Archiv- und Registraturwesens entwickelt.<sup>42</sup> Einem neu zu gründenden *Archiv- und Registraturkollegium* sollten sowohl das Archiv als auch alle Registraturen der Zentralbehörden unterstehen – angesichts der desolaten Verhältnisse in vielen Registraturen eine sehr vernünftige, fortschrittliche Idee. Dem neuen Kollegium sollte übrigens auch die Ausbildung der Archivare und Registratoren übertragen werden – ebenfalls ein sehr progressiver Gedanke. Der Vorstand des Kollegiums sollte als Geheimer Oberarchivar Sitz und Stimme im Geheimen Rat haben. Diesen Posten sah Hochstetter natürlich für sich selbst vor. Seine Ideen hatte Hochstetter anonym an die herzogliche Regierung herangetragen, die sie jedoch ignorierte. Den Archivaren ist der Vorstoß Hochstetters wohl gar nicht zur Kenntnis gelangt.

Neben seinen archivischen hatte Hochstetter übrigens auch historische Interessen. 1790 nahm er im herzoglichen Auftrag eine Inventarisierung der Denkmäler des Klosters Lorch vor; das Inventar, eine *akribische zeichnerische Fleißarbeit*, wie es jüngst gewürdigt wurde, hat sich als Handschrift in der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart erhalten.<sup>43</sup>

Bei dieser Vorgeschichte verwundert es nicht, dass Hochstetter 1806 vom Steuerkollegium wegstrebte und sich als Reichsoberstenarchivar etablieren ließ. Der König erfüllte ihm sicher damit einen alten Traum. Wie er sein Amt wahrnehmen sollte, darüber hatte der König freilich nichts verfügt. Offensichtlich lag dafür auch gar keine Konzeption vor. Und die weitere Entwicklung ist geradezu grotesk.<sup>44</sup> Gut zehn Tage nach seiner Ernennung erschien Hochstetter im Archiv, um sein Einsetzungsschreiben vorzuzeigen und im Kreise der vier Archivare eine kleine Ansprache zu halten. Die Archivare gratulierten ihm höflich zum neuen Amt, gedachten aber in keiner Weise, sich ihm unterzuordnen.

Vielmehr verfassten sie am nächsten Tag einen Bericht an das vorgesetzte Staatsministerium mit der Bitte um Weisung, wie sie sich denn bei weiteren Besuchen des Reichsoberstenarchivars verhalten sollten. Darauf erließ das Staatsministerium sofort eine Anweisung, dass das Kabinettsarchiv und das

<sup>40</sup> *Grube*, *Verschlossene Registratur*, S. XXIII.

<sup>41</sup> *Schneider*, *Zur Geschichte des württembergischen Staatsarchivs*, S. 17.

<sup>42</sup> *Grube*, *Verschlossene Registratur*, S. XXIII ff.

<sup>43</sup> Klaus *Graf*: *Staufertraditionen in Kloster Lorch*. In: *900 Jahre Kloster Lorch. Eine staufische Gründung vom Aufbruch zur Reform*. Hg. von Felix *Heinzer*, Robert *Kretzschmar* und Peter *Rückert*. Stuttgart 2004. S. 172.

<sup>44</sup> Das Folgende nach HStAS E 61 Bü. 284 und E 31 Bü. 784; vgl. auch *Maurer*, *Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion*, S. 31 ff.

zu gründende Hausarchiv von der Aufsicht des Reichsoberstenarchivars ausgenommen seien.

Wie auch immer diese Vorgänge zu deuten sind, insbesondere im Blick auf die Rolle des Königs, in der Praxis des Archivwesens hat Hochstetter keinerlei Rolle mehr gespielt. Eine Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen ihm und den Archivaren wurde nicht erlassen. Die vier Archivare arbeiteten weiter wie zuvor und richteten ihre Berichte unmittelbar an das Ministerium, so als ob es die Einsetzung eines Reichsoberstenarchivars nie gegeben habe.

Gleichwohl entwickelte Hochstetter erneut weitgehende Pläne. Man könnte sogar sagen: hier ist eine Vision zu greifen – die Vision eines umfassend strukturierten Registratur- und Archivwesens, das den Herausforderungen der Zeit gerecht geworden wäre. Schon am 6. August 1807 hatte Hochstetter dem König vorgeschlagen, ein so zu nennendes *Reichsarchiv* zu gründen.<sup>45</sup> Einen umfassenden Plan dazu legte er nun im Januar 1808 mit seinem ersten und letzten Jahresbericht<sup>46</sup> vor (Abbildungen 6 und 7) – unter dem vielsagenden Motto: *Es werde Licht!*

Bemerkenswert ist dabei die Weitsicht. Einbezogen in die von ihm konzipierte Archivorganisation mit einem *Reichsarchiv* an der Spitze waren alle bestehenden Archive, also auch die der angefallenen geistlichen und weltlichen Herrschaften, und alle Registraturen in den Behörden, die er sorgfältig anhand von Adresskalendern zusammengestellt hat. Und Hochstetter hatte klare Vorstellungen: Er schlug vor, von allen Archiven und Registraturen die Repertorien anzufordern. Damit könne ein Überblick über die gesamte Überlieferung gewonnen werden, um sie in ein zweckmäßiges System zu bringen und für das Reichsarchiv die wichtigsten Dokumente auszuwählen. Auf dieser Grundlage könne man dann beurteilen, *von was für einer Beschaffenheit das Lokal seyn müsste, um so wohl für jetzt als für die Zukunft den erforderlichen Raum zu erhalten.*<sup>47</sup>

Hier also der Plan eines umfassend organisierten Archiv- und Registraturwesens, einer – um das Vokabular von heute zu gebrauchen – Erfassung, Bewertung und Strukturierung der Überlieferung insgesamt sowie einer baulichen Planung für das Staatsarchiv auf dieser Grundlage.

Anders als die Geheimen Archivare hatte Hochstetter auch erkannt, dass das Jahr 1806 einen tiefen historischen Einschnitt bedeutete, der sich auf die Archivorganisation und nicht zuletzt auf die Bestandsbildung auswirken musste. Denn in den Archiven wollte er die Bestände schließen. Was vor dem Grenzzjahr – diesen Begriff gebraucht er wörtlich – 1806 entstanden war, sollte in den Archiven den *alten* Akten zugehören, die danach entstandenen

<sup>45</sup> HStAS E 31 Bü. 784.

<sup>46</sup> HStAS E 61 Bü. 284 Nr. 4; vgl. die Textedition unten im Anhang S. 253.

<sup>47</sup> Wie Anm. 46.

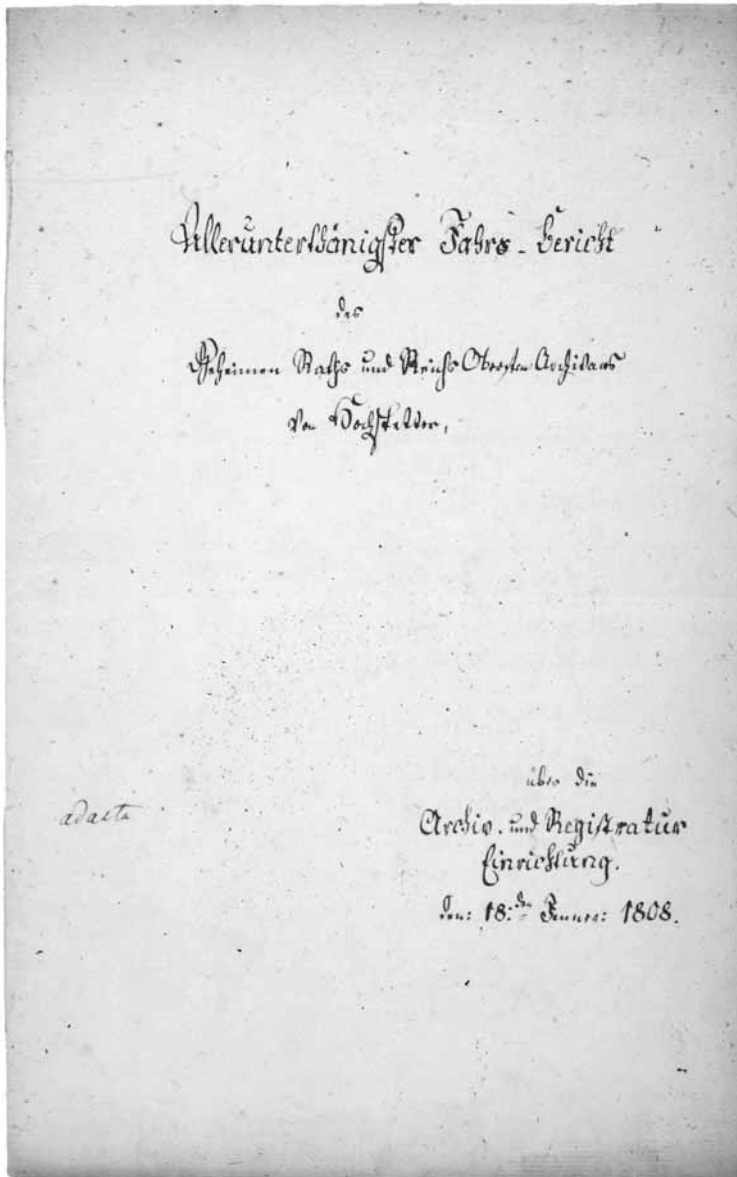


Abb. 6/7: Der Jahresbericht des Reichsoberstenarchivars Hochstetter. Titel-  
seite, links die Verfügung *ad acta*, und Seite 1 mit dem Motto *Es*  
*werde Licht*. Vorlage: Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 61 Bü. 284  
Nr. 4.

Für Königlichem Majestät

Friedwürdigster Beschl. g. u. u. d. d. g. u. u.  
wüßig.

Archie. und Registratur Neben  
zu großer Selbsterhaltung der ganzen R.  
sta. im Wege in vorerw. Beschl.  
nicht zu sagen, quodam Altes. d. d. d. d.  
dieselbe auch in diesen Punkten d. d. d.  
das Maß. Mo. zu zeigen:

Es werde nicht!

Für Königlichem Majestät Altes. d. d. d. d.  
Mo. was es, Altes. d. d. d. d. d. d.  
sich finden mit dem Charakter einer  
Waffen. Mo. zu zeigen:

Nichts Oben Archivarius

zu kommen, und den selb. d. d. d. d.  
Königlichem Majestät. Mo. zu zeigen  
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

Unterlagen den *neuen Akten*.<sup>48</sup> Und was noch bemerkenswerter ist: Im Reichsarchiv sollten die neuen Akten nach den sechs Ministerien in sechs Hauptabteilungen nach den aktuellen Bezeichnungen der neuen Ministerien *geordnet* werden.<sup>49</sup> eine klare Vorwegnahme des Provenienz- und des Registraturprinzips, eine Archivkonzeption jenseits der *Membra*, die, auch das betont Hochstetter ausdrücklich, den *neuen Verhältnissen angemessener* sein sollte.<sup>50</sup>

Inwieweit diese visionäre Weitsicht das Resultat eigener Analysen war, bleibt zu prüfen. Zweifellos hatte sich Hochstetter, wie wir gesehen haben, schon lange mit dem Archiv- und Registraturwesen befasst und schon früher einmal ähnliche Zentralisierungspläne entwickelt. Unzweifelhaft dürfte aber auch sein, dass er die Idee zu einem Reichsarchiv und zur Zentralisation unter strenger Auslese aus Bayern bezogen hatte. Dort hatte der Geheime Landesarchivar und spätere Reichsarchivar Franz Joseph Samet schon im Frühjahr 1806, drei Monate nachdem Bayern Königreich geworden war, die Errichtung eines Bairischen Universal-Reichsarchivs in München mit entsprechenden Überlegungen vorgeschlagen.<sup>51</sup>

Dass Hochstetter die Entwicklung in Bayern wirklich verfolgt hat, sieht man daran, dass er das bayerische Archivstatut vom 21. April 1812, mit dem ein Reichsarchiv eingerichtet wurde, sofort zum Anlass nahm, noch einmal an seine Konzeption zu erinnern.<sup>52</sup> Er wandte sich dazu nunmehr vertraulich an den Staatsminister im Innenministerium, Graf von Reischach, mit der Bitte, sich für seine Pläne einzusetzen. Denn auf seinen Jahresbericht von 1808 hatte er nie Antwort erhalten; man hatte ihn im Staatsministerium einfach unkommentiert zu den Akten geschrieben. Und auch sein nochmaliger – nunmehr indirekter – Vorstoß blieb ohne Erfolg. Eine Reaktion darauf ist nicht erfolgt.

1816 starb Hochstetter, der nach wie vor den Titel eines Reichsoberstenarchivars führte und in den Staatshandbüchern als Vorgesetzter der Archive aufgeführt war,<sup>53</sup> ohne je in seinem Amt wirksam geworden zu sein; es war ein rein nominelles, ein Scheinamt<sup>54</sup> geblieben. Seine weitreichenden Pläne hatte man nicht einmal diskutiert. Jedenfalls gibt es keinen Hinweis, dass das Kollegium der Archive sich je damit befasst hat.

<sup>48</sup> Wie Anm. 46, § 5.

<sup>49</sup> Wie Anm. 46, § 6.

<sup>50</sup> Wie Anm. 46, Punkt 7.

<sup>51</sup> Walter Jaroschka: Schwaben in Geschichte und Gegenwart der staatlichen Archive Bayerns. Selbstverlag der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. München 1990. S. 3 ff.; vgl. auch die frühere Fassung des Beitrags unter demselben Titel in den Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 19 (1973) S. 21–34, und den Beitrag von W. Jaroschka in diesem Heft.

<sup>52</sup> HStAS E 61 Bü. 284 Nr. 5.

<sup>53</sup> Königliches Württembergisches Hof- und Staats-Handbuch 1815. S. 138.

<sup>54</sup> Maurer, Vom Archivariat zur Archivdirektion, S. 33.



Die Archivare verbrachten ihre Zeit vielmehr damit, Vorschläge für die Bildung des Hausarchivs zu erarbeiten, auf dessen Konzeption das Kabinettsministerium nachdrücklich drängte. Zugleich sollten sie Überlegungen anstellen, welche Akten im Staatsarchiv durch die politischen Veränderungen obsolet geworden seien und anderswohin verbracht werden könnten.

Im schon erwähnten Gutachten vom September 1807, das die Archivare Jäger, Scheffer und Pfaff zeichneten,<sup>55</sup> wollten sie dem Hausarchiv alle zukünftigen Abgaben des Kabinettsministeriums zuweisen, die traditionellen *Membra* dagegen nicht *separieren*. Die über Jahrhunderte gewachsenen Archivkörper, so argumentierten sie durchaus fachkompetent, dürfe man nicht zerreißen. Dieser Konzeption folgend bestand das Hausarchiv dann auch ab 1809 vorerst nur aus einigen wenigen Abgaben aus dem Kabinettsministerium; dafür wurde im Archiv ein neuer Schrank eingerichtet<sup>56</sup> – eine Unterbringung für die verselbständigte neue Institution, die für sich spricht.

Großzügiger waren die Archivare mit der Absonderung obsolet gewordener Akten. Schon 1807 benannten sie eine ganze Reihe von *Membra*, die man aus dem Archiv entfernen und in einem Depot lagern könne.<sup>57</sup> 1813 sahen sie dafür in einem weiteren Memorial, das sie wiederum auf Drängen des Staatsministeriums erstellt hatten, insgesamt 35 *Membra* vor, darunter historisch so wichtige Bestände wie zum Aufstand des Armen Konrad, zum Bauernkrieg und *Herzog Ulrichs Vertreiben* (Abbildung 8).<sup>58</sup>

Dies überrascht um so mehr, als die Stuttgarter Archivare in demselben Gutachten erstmals explizite den historischen Wert von Unterlagen ansprechen. Es bestehe kein Zweifel, so schreiben sie, dass viele Akten durch die neue Ordnung ihren politischen Wert verloren hätten. Ungeachtet dessen seien sie jedoch als Denkmäler und Quellen für den zukünftigen Geschichtsforscher äußerst schätzbar. Konsequenzen ziehen sie jedoch nicht aus dieser Erkenntnis. Vielmehr halten sie am herkömmlichen Verständnis des Archivs als Arsenal von Nachweisen zur Rechtssicherung für Verwaltung und Politik fest. Die obsolet gewordenen Akten sollen ausgelagert werden. Dafür sei ein *Filial-Depot* einzurichten, das dann aus dem – wie sie ihr Archiv zukünftig nennen wollten – *Königlichen Central-Archiv* zu Stuttgart alle obsoleten Akten aufnehmen sollte. Nicht in Frage, so wird eingehend dargelegt, käme dafür das bereits bestehende Hauptaktendepot, das vielmehr noch als Registratur anzusehen sei und wohl doch eher Akten an das Staatarchiv abzugeben habe, was jedoch nicht näher ausgeführt ist. Die Überlegungen zu dem Filial-

<sup>55</sup> Das Folgende nach HStAS E 31 Bü. 786; vgl. die Textedition unten im Anhang S. 260.

<sup>56</sup> Alle Einzelheiten bei *Maurer*, Übersicht über die Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Sonderbestände, S. 14 ff., hier S. 15.

<sup>57</sup> Vgl. die Textedition unten im Anhang S. 260.

<sup>58</sup> HStAS E 61 Bü. 503 (Ausfertigung) sowie E 61 Bü. 284 Nr. 8 (Konzept); vgl. die Textedition unten im Anhang S. 264.

für das Depot Archivat Depöt  
 oder in das Depot des  
 Königl. Archiv zu geben  
 sind

**I**

Abzugebende Acten

1) Abt. d. Adelinsgemein.  
 Von demselben Meibrid. d. d. d.  
 der abrot. zu dem d. d. d.  
 Mittw. d. d. d. d. d. d.  
 Acten zu dem Archivat  
 Depöt abzugeben, die  
 über die abrot. d. d. d.  
 Archiv beifallen sind.

2) Alchemisten  
 Die bekante Opdenusse  
 Honauer, Morlanus d. d.  
 und d. d. d. d. d. d.  
 1596. - 1622. in d. d. d.  
 d. d. d. d. d. d. d.

3) Arm. Conrad.  
 Von demselben d. d. d.  
 bekante d. d. d. d. d.  
 d. d. d. d. d. d. d.  
 d. d. d. d. d. d. d.

4) Saizen: Halzsteinst.  
 Von demselben d. d. d.  
 mit dem d. d. d. d. d.  
 Friedrich 1659. - 1660.  
 d. d. d. d. d. d. d.  
 von d. d. d. d. d. d.  
 d. d. d. d. d. d. d.

Abb. 8: Liste der Bestände, die an ein Depot abgegeben werden könnten, im Gutachten der Geheimen Archivare von 1813; vgl. die Textedition unten im Anhang Seite 264. Vorlage: Hauptstaatsarchiv Stuttgart E61 Bü. 503.

Archiv sind dagegen bis ins Kleinste dargelegt: benötigt würden nur zwei trockene, geräumige Zimmer in der Nähe von Stuttgart unter einem Aufsichtsbeamten; einen Schlüssel zu den Räumen solle dieser erhalten, einen weiteren das Staatsarchiv, dem ein Visitationsrecht einzuräumen sei.

Geboren war diese großzügige Bereitschaft zur Aktenabgabe wohl vor allem aus der Raumnöt. Dahinter stand das Ziel, die herkömmliche Unterbringung zumindest bis auf Weiteres zu behalten. Durch die Hinwegschaffung von Akten, so das Gutachten von 1813, werde man nicht unbedeutenden Raum gewinnen. Für das Haus- und das Staatsarchiv werde so im alten Archivlokal weiterhin genügend Raum vorhanden sein. Man könne den letztmalig vor 24 Jahren renovierten unteren Teil des Königlichen Archivs instand setzen, um neue Akten aufzunehmen. Im oberen Gewölbe seien freilich die nicht mehr zeitgemäßen Kästen von so schlechter Beschaffenheit, dass sie nicht einmal einen neuen Anstrich verdienten. Hier bliebe ein günstiger Zeitpunkt abzuwarten, um in dem gesamten oberen Teil des Archivs *eine Haupt-Renovation* vorzunehmen.

Anders als Hochstetter, der von außen kam, blieben die Stuttgarter Geheimen Archivare gefangen in ihrer Welt der *Membra* und des Stuttgarter Schlosses; den kleinen Anbau daran kann man geradezu als Sinnbild ihrer beschränkten Sichtweise betrachten. Die Herausforderungen der Zeit haben sie nicht erkannt oder verdrängt. Interessante Entwürfe wie den Hochstetters zur Bildung eines Reichsarchivs, aber auch die Entwicklung in benachbarten Ländern wie Baden oder Bayern, haben sie nicht diskutiert. Sie beschäftigten sich mit ihren *Membra*, die sie intensiv verzeichneten, wobei besonders die in dieser Hinsicht überaus fruchtbare Arbeit Scheffers zu erwähnen ist, der ein Generalrepertorium geschaffen hat. Hans-Martin Maurer hat einmal zutreffend formuliert, dass sie *zwar überaus fleißige und tüchtige Verzeichner waren, aber organisatorisch nicht hervorgetreten sind*.<sup>59</sup> Vor allem: Anstöße zur Sicherung der in Neuwürttemberg angefallenen Überlieferung und zur Organisation des Archivwesens vor diesem Hintergrund haben sie nicht gegeben.<sup>60</sup> Anders als in Bayern oder Baden wurden so auch keine näheren Re-

<sup>59</sup> Maurer, Vom Archivariat zur Archividirektion, S. 35.

<sup>60</sup> Spätestens nachdem feststand, dass für Neuwürttemberg keine eigene, gesonderte Verwaltung geschaffen werden sollte, und entsprechende frühere Modelle König Friedrichs für die Verwaltungsorganisation in Neuwürttemberg aufgegeben worden waren, bestand für die Archivare Anlass, über die Behandlung des mit Neuwürttemberg angefallenen Registratur- und Archivguts aus archivischer Sicht nachzudenken. Hochstetter hatte seine landesweite Archivkonzeption ja gerade vor diesem Hintergrund entwickelt; vgl. oben. – Zur Neuorganisation der Verwaltung und des Gerichtswesens in diesen Jahren s. Paul Sauer: Der schwäbische Zar. Friedrich. Württembergs erster König. Stuttgart 1984. S. 341 ff. sowie Bernhard Mann: Württemberg 1800–1866. In: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Band 3. Stuttgart 1992. S. 248 f., 254 f.

gelungen getroffen, wie mit dem angefallenen Schriftgut zu verfahren, was an das Archiv abzuliefern sei.<sup>61</sup>

So verblieb denn auch die neuwürttembergische Überlieferung überall im Lande vor Ort oder wurde in Depots zusammengezogen. Die Aufsicht hatten die lokal zuständigen Kameralämter. Ein Engagement für diese Überlieferung gab es nicht beim Staatsarchiv, sondern vielmehr im Hauptaktendepot mit dem Archivkommissar Hausleutner, aber dort eben auch nur beschränkt.<sup>62</sup>

Dazu kamen Anstöße von Außen, vor allem durch den Untertürkheimer Pfarrer Johann Christian Pfister, der historische Interessen hatte.<sup>63</sup> Es ist geradezu grotesk, dass die württembergische Regierung 1812 – just in jenem Jahr, in dem man in Bayern ein Reichsarchiv und eine gegliederte Archivverwaltung konstituierte – eben diesen Untertürkheimer Pfarrer beauftragte, die Archive der angefallenen Reichsstädte und Territorien zu sichten und geeignete Unterlagen für das Staatsarchiv auszuscheiden. Im Ergebnis wurden so denn auch nur einige Kisten nach Stuttgart geschickt, wie die Stuttgarter Archivare in ihrem Memorial von 1813 berichten.<sup>64</sup>

Über den Zustand der angefallenen Archive und Depots selbst zeigen sie sich in diesem Gutachten völlig uninformiert. Einen Anlass zur eigenen Initiative sehen sie nicht. Zwar wird die Notwendigkeit erkannt, sich ein Bild von der Gesamtsituation zu verschaffen, da Besichtigungsreisen jedoch mit einem zu hohem Aufwand versehen seien, schlagen sie vor, die Depots um Berichte zu bitten, ob man schon etwas für das Stuttgarter Archiv ausgesucht habe und ob für dieses überhaupt etwas Interessantes vorhanden sei. Erst wenn einmal alle Berichte vorlägen, könne man nähere Vorschläge unterbreiten.

In den nächsten Jahren passierte so gar nichts. Als König Friedrich 1816 starb, waren im Archivwesen vor allem drei Punkte ungelöst, die in engem Zusammenhang standen:

1. die Raumnot im Staatsarchiv und damit dessen Unterbringung,
2. die Behandlung der Unterlagen aus den angefallenen Herrschaften und Städten,
3. die Organisation des Archivwesens.

<sup>61</sup> Zum Folgenden *Kretzschmar*, *Alte Archive – neue Herren*, S. 1254 ff.

<sup>62</sup> Vgl. oben.

<sup>63</sup> Zu Pfister vgl. *Pietsch*, *Archivreisen*, S. 336, 338; Friedrich *Pietsch*: *Der Weg und der Stand der Urbaredition in Baden-Württemberg*. In: *ZWLG* 18 (1959) S. 322 f.; Hermann *Haering*: *Johann Christian Pfister, Pfarrer, zuletzt Prälat, Geschichtsforscher*. In: *Schwäbische Lebensbilder*. Band 3. Stuttgart 1942. S. 418–438; Hermann *Haering*: *Johann Christian Pfister als Geschichtsschreiber und Geschichtsforscher*. In: *ZWLG* 6 (1942) S. 119–163; Eugen *Schneider*. In: *ADB* 25 (1887) S. 667 f.

<sup>64</sup> Vgl. die Textedition unten im Anhang S. 264.

Friedrich Pietsch hat einmal vermutet, dass unter König Friedrich die Neuordnung des Archivwesens immer wieder von den außen- und innenpolitischen Aufgaben in den Hintergrund gedrängt worden sei; ... *als der König starb, so Pietsch zutreffend, waren Pläne nirgends formuliert, geschweige daß praktische Ansätze die Richtung nach irgend einer Seite wiesen.*<sup>65</sup> Das änderte sich unter seinem Nachfolger König Wilhelm I. Mit ihm begann eine neue Phase in der württembergischen Archivgeschichte des 19. Jahrhunderts.<sup>66</sup>

### Ansätze zur Ordnung des Archivwesens und Planung eines neuen Archivbaus (1816–1826)

Nach dem Regierungsantritt Wilhelms I. wurden die ungelösten Probleme breit und intensiv diskutiert. Und schon 1817 fielen erste Entscheidungen zur Organisation.<sup>67</sup>

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Lage: In Stuttgart bestanden nebeneinander das Staatsarchiv, das Hausarchiv, das zwar noch nicht räumlich, aber institutionell separiert war, und das Hauptaktendepot mit seinen großen Behördenregistraturen. Diese Archive unterstanden verschiedenen Ministerien. Und im Land gab es eine Vielzahl an Depots, die einer archivischen Fachaufsicht durch diese drei Archive entzogen waren.

Das Stuttgarter Staatsarchiv wurde nun wieder mit dem Hausarchiv vereint – zum *Königlichen Haus- und Staatsarchiv* – und dem Departement der Auswärtigen Beziehungen unterstellt, das in der Nachfolge des Kabinettsministeriums geschaffen wurde. Das Kollegium der vier Archivare blieb bestehen, neu geschaffen wurde die Stelle eines Sekretärs bzw. Geheimen Kanzlisten.

Neu war vor allem aber ein Weiteres: das Kollegium wurde einem Archivdirektor unterstellt – in der Person des Staatsrats Carl Philipp von Kauffmann, der Ministerialbeamter im Departement der Auswärtigen Beziehungen war<sup>68</sup> und quasi im Nebenamt die Oberaufsicht über das Haus- und Staatsarchiv ausübte, sozusagen als Zwischenbehörde zwischen Ministerium und Archiv, von der nun die Berichte der Archivare an das Ministerium und die Erlasse des Ministeriums an das Archiv weiter geleitet wurden. Was Hochstetter nicht gelungen war, die Mediatisierung der Archivare, das trat jetzt ein – und zwar ebenfalls in Gestalt einer Einmannbehörde.

<sup>65</sup> Pietsch, *Archivreisen*, S. 334.

<sup>66</sup> Zum Folgenden vgl. Maurer, *Vom Geheimen Archivariat zur Archividirektion*, S. 36 ff.

<sup>67</sup> *Württembergisches Staats- und Regierungsblatt* 1817. S. 544 ff.

<sup>68</sup> Zu ihm vgl. die Angaben bei Müller, *Gesamtübersicht*, S. 21.

Dabei entwickelte sich die Zusammenarbeit insgesamt positiv. 1819 beschwerten sich zwar die Archivare darüber, dass Kauffmann eine Anfrage des Ministeriums zur Unterbringung ohne Rücksprache mit ihnen beantwortet hatte, doch spielte sich rasch – ohne dass dies je im Einzelnen geregelt wurde – eine Geschäftsordnung ein, bei der das Kollegium der Archivare dem Archivdirektor bürokratisch unterstellt war. Obwohl dies für die Archivare de facto eine Herabstufung bedeutete, wurden ihre Bezüge zeitgleich um ein Mehrfaches angehoben. Von ihrem Einkommen her entsprachen sie fortan den Räten der Kreisregierungen. Sie wussten das zu würdigen.

Auf dieser Organisationsgrundlage wurden nun auch die fachlichen Fragen angepackt – unter Beteiligung der Archivare, die Gutachten erstellten und Stellungnahmen abgaben. Immer stärker rückte dabei die Unterbringungsfrage in den Vordergrund – sie sei zuerst zu lösen, so argumentierte nun 1819 das Kollegium, bevor man endgültig über die Gesamtgliederung des Archivs und die Übernahme von Unterlagen aus den neuwürttembergischen Depots entscheiden könne.<sup>69</sup> Und man kam rasch zu dem Schluss, dass die Lösung nur ein Neubau sein könne, dass die weitere Nutzung von Räumen im Schloss – in die Diskussion war kurzfristig die Einbeziehung der Schlosskapelle und der Raum der Hofapotheke geraten – nicht mehr in Frage komme.<sup>70</sup>

Schon zwei Jahr zuvor hatten Jäger, Scheffer und Pfaff in einer Eingabe an den Geheimen Rat die unzureichende Raumsituation im Schloss mit drastischen Worten geschildert und die Notwendigkeit eines geräumigen *Lokals* begründet. Woher dieser völlige Meinungsumschwung kam (man erinnere sich nur an die Gutachten von 1807 und 1813), ist unbekannt; Max Miller hat einmal vermutet, dass die neue Sicht der Archivare im Einklang mit einer Stellungnahme des Geheimen Legationsrats Daniel Friedrich von Leybold stehen sollte, der sich wenige Tage zuvor in einem Gutachten mit der Unterbringungsfrage befasst und entsprechend argumentiert hatte, ja dass die Eingabe der Archivare möglicherweise sogar von Leybold *nahegelegt bzw. angefordert* worden war.<sup>71</sup>

Wie wichtig dem neuen König die Unterbringungsfrage war, demonstrierte er durch einen persönlichen Besuch im Archiv am 25. Februar 1820.<sup>72</sup> Die Archivare reinigten und räucherten vorher die Räume, sie besorgten leihweise einen *anständigen* Tisch und einen Sessel, ja, sie stellten sogar eine kleine Ausstellung zusammen. Sie bestand aus der Goldenen Bulle von 1356, der Herzogsurkunde von 1495, einzelnen Stücken aus der Zeit Herzog

<sup>69</sup> So die Argumentation im Jahresbericht von 1820, HStAS E 61 Bü. 468.

<sup>70</sup> Miller, Kleine Beiträge, S. 218.

<sup>71</sup> Miller, Kleine Beiträge, S. 217; eine detaillierte Zusammenfassung des Gutachtens Leybolds ebenda, S. 215 ff.

<sup>72</sup> HStAS E 53 Bü. 51 Nr. 1–4; vgl. auch Maurer, Vom Archivariat zur Archivdirektion, S. 40.

Christophs und einer *Sammlung versiegelter Urkunden und Pakete*, von denen der König eines öffnete; es enthielt Unterlagen über die Grävenitz. Der Besuch dauerte zwar nur eine halbe Stunde, hatte aber zum Ergebnis die entscheidende Aussage des Königs, er habe sich nun selbst davon überzeugt, dass die Beschwerden über die Unwürdigkeit des *Archiv-Lokals* nicht übertrieben seien; man werde demnächst für eine angemessene Unterbringung sorgen.

Wie bekannt, blieb dies keine leere Versprechung. 1821 befasste sich die Abgeordnetenversammlung intensiv mit dem Bauvorhaben und seiner Finanzierung.<sup>73</sup> Bezogen werden konnte schließlich das neue Gebäude am 5. Mai 1826 (Abbildung 9).<sup>74</sup> Das Staatsarchiv war im Erdgeschoss untergebracht, im Stock darüber das Naturalienkabinett, mit dem sich das Archiv das Gebäude teilen musste. Diese Situation sollte sich bald als Problem erweisen.<sup>75</sup>

Die Jahre bis zum Bezug hatte man für intensive Überlegungen zur Konzeption des Hausarchivs genutzt, das nun im neuen Gebäude auch räumlich abgetrennt wurde.<sup>76</sup>

Bereits vier Jahre zuvor hatte das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auch erstmals eine Dienstinstruktion für die Archivare erlassen.<sup>77</sup> Die Erhaltung der Archivalien ist darin als erste und wichtigste Obliegenheit bezeichnet. Eingehend und sehr restriktiv ist die Nutzung geregelt, mit weitgehenden Genehmigungsvorbehalten des Ministeriums.

Angesprochen sind darin aber auch die zerstreuten Archive der angefallenen Herrschaften. Die Verwalter der Depots sollten jetzt die Repertorien einsenden, damit die Archivare zur Vervollständigung des Archivs geeignete Archivalien auswählen und nach Bezug des Neubaus übernehmen könnten. Eine Gesamtgliederung des Archivs wollte man indes nach wie vor erst im Neubau vornehmen. Ausdrücklich ist in der Instruktion betont, dass die *sorgfältige Verwahrung der Partikulararchive* den zuständigen *Ortsbehörden* aufgetragen sei. Eine Unterstellung unter das Archiv war immer noch nicht vorgesehen.

Zwischenzeitlich hatte sich im Archiv freilich ein gewisser Generationswechsel in Gestalt Christoph Friedrich Lotters vollzogen, der 1819 im Alter

---

<sup>73</sup> Bericht der Finanzkommission über die Erbauung eines Staatsarchivs und Kunst- und Naturalien-Cabinetts von 1821. Beilage zu den Protokollen der Abgeordnetenversammlung 1821. S. 950 ff.

<sup>74</sup> Zu dem Gebäude vgl. eingehend *Miller*, *Kleine Beiträge*, S. 219 ff.

<sup>75</sup> Roland *Müller*: Standort und Funktion. Zur Geschichte des Hauptstaatsarchivs und der Stuttgarter Kulturmeile im 19. Jahrhundert. In: *Aus südwestdeutscher Geschichte*. Festschrift für Hans-Martin *Maurer*. Hrsg. Von Wolfgang *Schmierer* u. a. Stuttgart 1994. S. 653–672.

<sup>76</sup> Einzelheiten bei *Maurer*, Übersicht über die Sonderbestände, S. 15 ff.

<sup>77</sup> HStAS E 61 Bü. 445, vgl. die Textedition unten im Anhang S. 274 sowie *Maurer*, Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion, S. 46 f.



Abb. 9: Das 1826 bezogene Archivgebäude in der Neckarstraße, Zeichnung und Lithografie von Obach, um 1835. Vorlage: Hauptstaatsarchiv Stuttgart.



von 45 Jahren eingetreten war.<sup>78</sup> Lotter, von Hause aus ebenfalls Jurist, war zuvor als Registrator bei der Stuttgarter Regierung und beim Archiv des Inneren tätig gewesen, also den Umgang mit großen Registraturen gewohnt, und hatte von daher vielleicht doch eine andere Sicht auf manche Dinge als seine Kollegen im Staatsarchiv. Sein Name ist vor allem mit seinen Archivreisen zur Sichtung der in den Depots zusammengezogenen Unterlagen verbunden, die er seit 1824 unternahm.<sup>79</sup> Lotter steht am Anfang einer näheren, sichtenden Beschäftigung des Staatsarchivs mit dieser Überlieferung. Er schrieb sorgfältige Berichte über die Depots, bestimmte aber auch schon einzelne Stücke für die Übernahme in das Staatsarchiv.<sup>80</sup>

Noch vor der Fertigstellung des neuen Gebäudes wurden dort Überlegungen angestellt, wie man die neuwürttembergische Überlieferung integrieren könne. Dabei verharrte man freilich wieder befangen im Gesamtsystem der *Membra*: Ein Vorschlag, den 1824 Pfaff zu Papier brachte, sah die Bildung neuer *Membra* mit neuwürttembergischen Betreffen vor, wobei jedoch bemerkenswert ist, dass man in der Regel die Geschlossenheit der Fonds bewahren wollte. So sollten beispielsweise die Urkunden des Klosters Söflingen *beisammen bleiben*, um geschlossen einem neu zu bildenden *Membrum* Ulm angegliedert zu werden (Abbildung 10).<sup>81</sup> Für die Stuttgarter Archivare stand methodisch die Zuordnung ganzer Bestände zu einzelnen *Membra* im Vordergrund, nicht die Aufteilung der einzelnen Urkunden auf bereits vorhandene oder neu zu bildende Bestände.

Völlig außerhalb der Überlegungen blieb weiterhin die Frage, was einmal aus den Depots werden sollte. Man hielt am Konzept des Staatsarchivs als elitäres Auslesearchiv fest, das nur die wichtigsten Urkunden und Akten aufnehmen sollte. Ein strukturiertes Archivwesen wurde auch jetzt nicht vorgeesehen, die weitere Existenz der Depots vorausgesetzt.

Dem entsprechend unterblieb auch eine nähere Beschäftigung mit den Beständen des Hauptaktendepots. Dieses hatte man zwischenzeitlich aufgelöst bzw. in Behördenarchiven aufgehen lassen: schon 1819 als *Archiv des Inneren* beim Departement des Inneren und 1822 als *Finanzarchiv* beim Departement der Finanzen.<sup>82</sup> Die dort verwaltete Überlieferung lag für das Staatsarchiv

<sup>78</sup> Zu Lotter vgl. *Leesch*, Die deutschen Archivare, Band 2, S. 376 f.; *Müller*, Gesamtübersicht, S. 22.

<sup>79</sup> *Pietsch*, Archivreisen; vgl. auch Alois *Seiler*: Die Archive der ehemaligen Reichsklöster in Württemberg nach der Säkularisation. In: ZWLG 23 (1964) S. 321–344, sowie Vom Klosterschrank ins Staatsarchiv. Säkularisation und Klosterarchive in Württemberg. Ausstellung des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Katalog bearb. von Bernhard *Theil* unter Mitarbeit von Petra *Schön*. Stuttgart 2003. S. 57 ff., mit einer Karte zu den Archivreisen Lotters.

<sup>80</sup> Einschlägig hierfür sind vor allem die zusammen gebundenen Konzepte seiner Reiseberichte aus den Jahren 1824–1829, HStAS E 61 Bü. 508.

<sup>81</sup> HStAS E 61 Bü. 503.

<sup>82</sup> *Müller*, Gesamtübersicht, S. 8 ff.

*Handwritten notes in German script, appearing to be a list of proposals for new 'Membra' (members) of the secret archive, dated 1824. The text is written in cursive and includes several numbered items.*

Handwritten text (top section):

- Handwritten title: *Handwritten title*
- Item 1: *1. Altes Mitglied...*
- Item 2: *2. Al. S. ...*
- Item 3: *3. Al. ...*
- Item 4: *4. Al. ...*
- Item 5: *5. Al. ...*

Handwritten text (bottom section, left margin):

*Handwritten notes in the bottom left corner, possibly additional proposals or comments.*

Abb. 10: Vorschläge zur Bildung neuer Membra mit neuwürttembergischen Betreffenden des Geheimen Archivars Pfaff von 1824. Vorlage: Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 61 Bü. 503.

außerhalb seines Zugriffs und weitgehend auch noch außerhalb seines Blickfelds.

Im Staatsarchiv zeichnet sich aber nun immer stärker ein neues Verständnis vom Archiv als Stätte historischer Überlieferung und Forschung ab. Markant kommt es zum Ausdruck im Text für den Grundstein zum neuen Archivgebäude vom 28. Mai 1822.<sup>83</sup> Bei der Funktionsbeschreibung des Gebäudes ist gleich am Anfang betont, seine Wichtigkeit gründe darin, dass es bestimmt sei, Belege zur Geschichte des Vaterlandes aufzubewahren und ein Bedürfnis der Wissenschaft zu befriedigen.

### Professionalisierung und Profilierung im neuen Gebäude (1826–1850)

Die von Wilhelm I. getroffenen organisatorischen Regelungen und das neue Gebäude boten neue Voraussetzungen für eine zeitgemäße Professionalisierung des Haus- und Staatsarchivs, die nun auch eintrat.

Dazu ist freilich erst einmal daran zu erinnern, dass die Leitung des Archivs unter Kauffmann keinem Archivfachmann übertragen war, sondern bei einem Ministerialbeamten im Nebenamt lag. Dies sollte auch bis zum Ende des Jahrhunderts so bleiben. Überlegungen, die Stelle ganz zu streichen, die für 1833 nachweisbar ist,<sup>84</sup> wurden nicht realisiert. Als Kauffmann 1835 starb, folgten – wiederum im Nebenamt – der vortragende Rat im Departement für Auswärtige Angelegenheiten, Gottfried Jonathan Hartmann, auf diesen immer wieder weitere hohe Ministerialbeamte.<sup>85</sup> Erst mit Karl Friedrich August Schloßberger, der 1892 die Leitung übernahm, kam das Amt an einen erfahrenen Archivar, der seit langem im Archiv tätig war.<sup>86</sup> 1901 würdigte der nationalliberale Abgeordnete Johannes von Hieber<sup>87</sup> es als glücklichen Umstand, dass die Leitung in der Hand eines Fachmanns liege, was auch so bleiben solle.<sup>88</sup>

Das Amt des Archivdirektors war zu diesem Zeitpunkt auch keine Zwischeninstanz mehr zum Ministerium, sondern mit dem Kollegium völlig ver-

<sup>83</sup> Wiedergegeben bei *Miller*, *Kleine Beiträge*, S. 225 f.

<sup>84</sup> Vgl. Sitzung der Abgeordnetenversammlung vom 30. August 1833. S. 13.

<sup>85</sup> Vgl. die Übersicht bei Wolfgang *Leesch*: *Die deutschen Archivare 1500–1945*. Band 1 Verzeichnis nach Wirkungsstätten. München 1985 ff. S. 103 f.; zu Hartmann vgl. *Maurer*, *Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion*, S. 41 ff.; *Müller*, *Gesamtübersicht*, S. 22.

<sup>86</sup> Vgl. *Leesch*, *Die deutschen Archivare*, Band 2, S. 531 f.; *Müller*, *Gesamtübersicht*, S. 23.

<sup>87</sup> *Frank Raberg*: *Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten. 1815–1933*. Stuttgart 2001. S. 354 ff.

<sup>88</sup> *Württembergische Kammer der Abgeordneten*. 48. Sitzung. 21. Mai 2001. S. 1097 f.

schmolzen; der Archivdirektor – und diese Entwicklung setzte mit Hartmann ein – war zu einem Mitglied des Kollegiums geworden. Die Berichte an das Ministerium wurden als gemeinsame Kollegialberichte abgefasst, die der Archivdirektor mit unterzeichnete.<sup>89</sup>

Gerade Hartmann achtete auch sehr auf einen kollegialen Stil.<sup>90</sup> Er führte gleich nach seiner Ernennung 1836 ein Referatssystem mit festen Zuständigkeiten ein, gleichzeitig aber auch eine Geschäftsordnung mit deutlich kollegialen Zügen, in der das Umlaufverfahren und regelmäßige Dienstbesprechungen geregelt waren.<sup>91</sup> Und wie die Protokolle der Dienstbesprechungen belegen, kamen Entscheidungen auch wirklich mit Mehrheitsbeschluss zustande, wurden abweichende Meinungen offen vorgetragen und zutreffend protokolliert.

Bis 1919 bestand das Kollegium der Archivdirektion aus einem Direktor, zwei Archivräten und einem Assessor. Der jüngste Archivar blieb als Expeditor bzw. Kanzleiassistent bzw. Sekretär außerhalb des Kollegiums. Er war für die Schreibearbeiten und die Führung der Amtsbücher zuständig.<sup>92</sup>

Das Kollegium der Archivdirektion fand nun auch seinen festen Platz im Staatsgefüge. Es wurde den Landeskollegien, also zum Beispiel dem Medizinalkollegium oder dem Forstrat, gleich gestellt. Damit war es als dem Ministerium unmittelbar nachgeordnete Zentralbehörde für das Archivwesen etabliert. Gegenüber den Bezirksbehörden hatte es selbständige Entscheidungsbefugnisse.<sup>93</sup> Alles in allem eine zeitgemäße Positionierung, die gute Voraussetzungen für die Facharbeit bot.

Allerdings muss man bei einer kritischen Analyse feststellen: Bei der Positionierung des Hauses als Stätte der Forschung und der Archivare als Historiker hinkte man in Württemberg wieder den Kollegen in den Nachbarländern Bayern und Baden hinterher. Dies spiegelt sich in der Nutzung und in den Veröffentlichungen, in der wissenschaftlichen Arbeit als Dienstaufgabe. Bei beiden wurden wieder Anstöße von oben bzw. von außen erforderlich.

In seiner Funktion als Stätte nutzbarer historischer Quellen wurde das Archiv immer wieder kritisiert. So wandte sich zum Beispiel der renommierte Rechtshistoriker August Ludwig Reyscher 1833 an einen Vertreter der Ständeversammlung mit einer bitteren Klage über die bürokratischen Genehmigungsverfahren: Um das Staatsarchiv sei *nicht bloß eine gewöhnliche stei-*

<sup>89</sup> Alle Einzelheiten bei *Maurer*, Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion, S. 36 ff.

<sup>90</sup> Für das Folgende sind vor allem die Jahresberichte und die Protokolle der Dienstbesprechungen aus der Ära Hartmanns einschlägig, die in HStAS E 61 Bü. 468–470 überliefert sind.

<sup>91</sup> Vgl. Jahresbericht für 1837, HStAS E 61 Bü. 468.

<sup>92</sup> Einzelheiten bei *Maurer*, Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion, S. 44 f.

<sup>93</sup> Wie Anm. 92, S. 43 ff.

nerne Umgebung, sondern eine chinesische Mauer gezogen.<sup>94</sup> Und wenn auch wiederholt verwaltungsinterne Regelungen zur Nutzung getroffen wurden, so blieben sie doch restriktiv.<sup>95</sup> 1839 wurde eine erste allgemeine Bekanntmachung zur Nutzung des Archivs durch die Öffentlichkeit mit folgendem Wortlaut als Verfügung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten publiziert:<sup>96</sup>

*Die Direktion des Königlichen Haus- und Staats-Archivs.*

*Bekanntmachung, betreffend die Gesuche um Mittheilungen aus dem Königlichen Staats-Archive.*

*Es geschieht seit einiger Zeit häufig, daß Privat-Personen und Deputirte von Gemeinden, auch aus entfernteren Gegenden des Königreichs, persönlich in dem Staats-Archiv sich einfinden, um die Einsichtnahme oder Abschriften von hier vermutheten Dokumenten nachzusuchen. Da jedoch die Nachforschungen öfters kein entsprechendes Resultat gewähren und die persönliche Anwesenheit der Beteiligten solchenfalls ohnehin zwecklos ist, überhaupt aber Mittheilungen aus dem K. Staats-Archive ohne höhere Genehmigung nicht stattfinden können; so sieht man sich zu der Bekanntmachung veranlasst, daß Gesuche um Einsichtnahme oder Abschriften von Dokumenten aus dem K. Staats-Archive jedesmal schriftlich, mit genauer Angabe des Gegenstandes, so wie des Zweckes, zu welchem die Mittheilung verlangt wird, und mit bezirksamtlichem Berichte einzusenden sind.*

*Stuttgart den 10. November 1839*

*Hartmann.*

1840 wurde erstmals eine eigenständige Benutzungsordnung erlassen.<sup>97</sup> Veranlasst war dies ebenfalls von der steigenden Anzahl von Anfragen zur Klärung der grundherrlichen Verhältnisse im Kontext ihrer Ablösung. Das erklärte Ziel der Benutzungsordnung bestand darin, zur Vereinfachung des Geschäftsgangs den Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums einzuschränken. Im Ergebnis wurde die amtliche Nutzung durch Behörden erleichtert. Die Einsichtnahme durch Privatpersonen und Gemeindevertreter zu persönlichen, kommunalen oder wissenschaftlichen Zwecken blieb indes unverändert. Weiterhin waren schriftliche Anträge unter Angabe des Themas zu stellen, die dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegt wurden; bei nicht wissenschaftlichen Einsichtnahmen mussten bezirksamtliche Beiberichte beigefügt werden. Die Öffnung des Archivs für die Gesellschaft,

<sup>94</sup> HStAS E 61 Bü. 298, vgl. auch Müller, Standort und Funktion, S. 655., Anm. 7.

<sup>95</sup> Zum Folgenden vgl. auch Maurer, Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion, S. 49 ff.

<sup>96</sup> Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg Nr. 64/1839. S. 734 f.

<sup>97</sup> HStAS E 14 Bü. 715; vgl. die Textedition unten im Anhang S. 278.

die Aufhebung der geschützten Sphäre des Geheimen, der *Strukturwandel der Öffentlichkeit*,<sup>98</sup> all dies steckte noch in den Anfängen.

1901 kamen in der Abgeordnetenversammlung erneut Klagen zur Sprache. Der schon erwähnte Abgeordnete Hieber forderte eine moderne *Benützungsordnung*, die der Funktion des Archivs als öffentlich nutzbare Anstalt gerecht würde, und argumentierte, dass die meisten deutschen Staaten eine solche bereits hätten. Verwiesen wurde wiederum auf das Vorbild Bayern, wo man 1898 gerade eine liberale Benützungsordnung veröffentlicht hatte.<sup>99</sup>

Freilich muss man sich die niedrigen Nutzerzahlen um die Mitte des 19. Jahrhunderts bewusst machen. 1840, als man die erwähnte erste Benützungsordnung erließ,<sup>100</sup> waren es gerade mal acht Personen, die im Archiv zu historischen Themen forschten, darunter Wilhelm Zimmermann (Abbildung 11). Greifbar sind diese Nutzer in den Jahresberichten, die ab 1836 erhalten sind.<sup>101</sup> Die Bedingungen, unter denen man im Staatsarchiv Unterlagen einsehen konnte, wurden 1901 in der Abgeordnetenversammlung wie folgt beschrieben: *Von den Nutzern werde beklagt, daß die für die Forschung und für das Studium zu Gebot stehenden Räume – die Urkunden dürfen ja nur im Staatsarchiv selbst eingesehen werden – viel zu beschränkt seien. Es befinde sich nur ein Tisch hinter dem Kamin, an dem man Platz nehmen könne, das Schreiben sei aber hier sehr erschwert; ein Pult sei überhaupt nicht vorhanden, an dem bezeichneten Tisch können nicht mehr als zwei Personen sitzen, sobald drei Personen dort arbeiten wollen, können sie die Urkunden nicht mehr ausbreiten, so daß also das Studium sehr erschwert sei. Dazu komme, daß die Beleuchtung, die Einleitung des Tageslichts, eine ganz mangelhafte sei.*<sup>102</sup>

Auch bei ihrer Etablierung als Geschichtsforscher waren die Stuttgarter Archivare im Zeitverzug. Die historiografischen Leistungen Sattlers im 18. Jahrhundert waren nicht traditionsbildend gewesen.<sup>103</sup> Gewiss: Scheffer hat eine ganze Reihe historischer Schriften verfasst, die man in seinem Nachruf auflisten konnte, darunter auch eine *Ausführliche chronologische Darstellung alles Merkwürdigen aus der Geschichte Württembergs* im Umfang von XVI und 362 Seiten.<sup>104</sup> Aber man vergegenwärtige sich nur einmal, wie viel früher

<sup>98</sup> Vgl. in Anlehnung an Jürgen Habermas J. Friedrich *Battenberg*: Der Funktionswandel der Archive vom 18. Jahrhundert bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. In: 50 Jahre Verein deutscher Archivare. Bilanz und Perspektiven des Archivwesens in Deutschland (Der Archivar, Beiheft 2). Siegburg 1997. S. 101–114, hier S. 112.

<sup>99</sup> Württembergische Kammer der Abgeordneten. 48. Sitzung. 21. Mai 2001. S. 1098 f.  
<sup>100</sup> HStAS E 14 Bü. 715; vgl. die Textedition unten im Anhang S. 278.

<sup>101</sup> HStAS E 61 Bü. 468–470.

<sup>102</sup> Württembergische Kammer der Abgeordneten. 48. Sitzung. 21. Mai 2001. S. 1097.

<sup>103</sup> Diese waren eben nicht für das Selbstverständnis der Stuttgarter Archivare traditionsbildend gewesen; vgl. oben.

<sup>104</sup> Ein Verzeichnis im Nachruf *Memmingers*, S. 31f.; vgl. auch *Leesch*, Die deutschen Archivare, Band 2, S. 523.

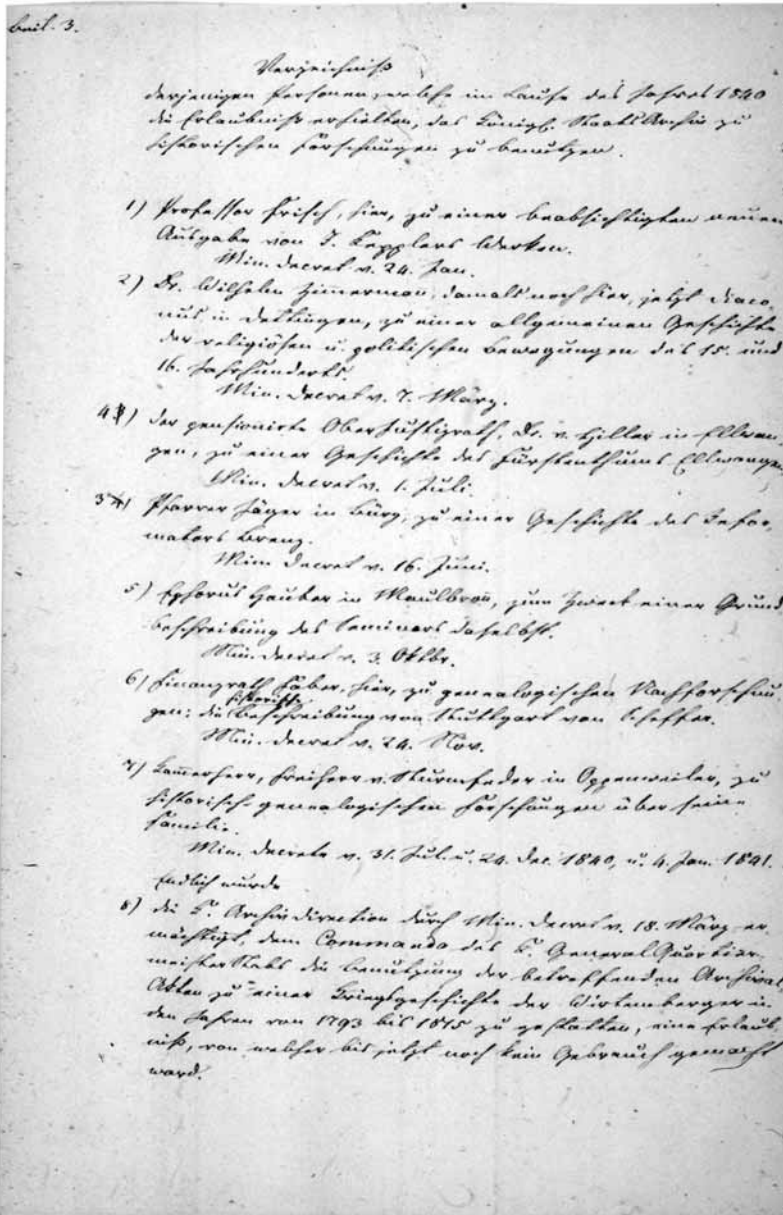


Abb.11: Liste der Nutzer, die 1840 zu historischen Themen forschten, darunter Wilhelm Zimmermann. Vorlage: Hauptstaatsarchiv Stuttgart E61 Bü. 468.

Mone in Karlsruhe damit begann, eine landesgeschichtliche Zeitschrift herauszugeben und Quellen zu edieren.<sup>105</sup> Auch wenn es zutrifft, dass Mone die Quellen in dem von ihm geleiteten *Karlsruher Generallandesarchiv* eigentlich mehr ausgebeutet als sie wirklich erschlossen und ausgewertet hat,<sup>106</sup> so ist doch festzuhalten, dass das Karlsruher Archiv als Institution wesentlich früher mit der historischen Wissenschaft und insbesondere mit der Landesgeschichte eine Symbiose einging als das Stuttgarter. Jäger, Pfaff und Erbe haben gar nichts Historisches publiziert,<sup>107</sup> Lotter eine *Erdbeschreibung von Europa* (1804) und *Beispiele des Guten. Eine Sammlung edler und schöner Handlungen und Charakterzüge aus der Welt- und Menschengeschichte aller Zeiten und Völker* in zwei Bänden (1818).<sup>108</sup>

Den Zeitverzug gegenüber Bayern auf dem Feld der historischen Forschung belegt besonders anschaulich auch die Entstehung des Württembergischen Urkundenbuchs,<sup>109</sup> das Anfang der 30er Jahre wiederum als Vorhaben von außen an das Archiv herangetragen werden musste. Die beiden Pfarrer Karl Pfaff und Karl Jäger, die in der historischen Forschung aktiv waren, vor allem aber auch wiederum der schon erwähnte Untertürkheimer Pfarrer Johann Christian Pfister setzten sich dafür ein.<sup>110</sup> 1833 wurde das Thema in der Abgeordnetenversammlung behandelt; in der Sitzung sprach sich auch Ludwig Uhland für das Projekt aus – mit dem Hinweis, dass es solche *Urkunden-Sammlungen* in Bayern (dort hatten die Archivare bereits seit 1822 die *Regesta Boica* herausgegeben<sup>111</sup>), im Preußischen Rheinland und in anderen Ländern schon gebe.<sup>112</sup> Das neue Verständnis vom Archivarsberuf brachte Uhland in seinem Redebeitrag auf den Punkt, indem er bemerkte, daß das Geschäft der Archivare nicht bloßes Registratur-Geschäft sey, sondern daß auch die Ausbeutung des ihrer Obhut anvertrauten Materials einen Theil ihres Berufes

<sup>105</sup> Zu Mone vgl. Hansmartin Schwarzmaier: Die Anfänge der kritischen Geschichtswissenschaft am Oberrhein: Carl Georg Dümgé und Franz Josef Mone. In: *Das Mittelalterbild des 19. Jahrhunderts am Oberrhein*. Hg. von Hansmartin Schwarzmaier, Jürgen Krüger und Konrad Krimm (Oberrheinische Studien 22). Ostfildern 2004. S. 31–45; vgl. auch den Beitrag von Volker Rödel in diesem Heft.

<sup>106</sup> Günther Haselier: Vorwort. In: *Bausteine zur einer geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg*. Stuttgart 1979, S. 8.

<sup>107</sup> Erbe hat keine historischen Veröffentlichungen vorgelegt, sondern eine mathematische und eine juristische. Jäger und Pfaff haben überhaupt nicht publiziert; vgl. Leesch, *Die deutschen Archivare*, Band 2, S. 144, 283 und 449.

<sup>108</sup> Wie Anm. 107, S. 376 f.

<sup>109</sup> *Württembergisches Urkundenbuch*. Hrsg. Von dem Königlichen Staatsarchiv in Stuttgart. Band 1 ff. Stuttgart 1849 ff. Neudruck 1972.

<sup>110</sup> Zum Folgenden alle Einzelheiten bei Pietsch, *Der Weg und der Stand der Urbaredition*, S. 322 f. mit Anm. 18 f.

<sup>111</sup> Vgl. das Vorwort von Otto Riedner. In: *Regesta sive Rerum Boicarum Autographa*. Register zu Band I–XIII. München 1927. S. III ff.

<sup>112</sup> Sitzung der Abgeordnetenversammlung vom 30. August 1833. Protokolle. S. 17 ff.



ausmache.<sup>113</sup> Neben dem historischen Wert eines Urkundenbuchs betonte er aber auch seinen Nutzwert im Kontext aktueller politischer Entwicklungen: *Es ist auch diese Sache nicht bloß von wissenschaftlichem, geschichtlichem Interesse, sondern auch namentlich in Hinsicht auf die bevorstehende Gesetzgebung über Aufhebung und Ablösung von Grundlasten ist es von practischem Werth, archivalische Forschungen und Zusammenstellungen über das Wesen und den Ursprung dieser Lasten vor sich zu haben.*<sup>114</sup>

Die Archiv als Institution stand dem Vorhaben eines Urkundenbuchs zunächst reserviert gegenüber. Lotter erklärte, im Archiv habe man für so etwas keine Zeit, man müsse Repertorien schreiben. Sein Kollege Heinrich Eduard Kausler, geboren 1801 und im Archiv seit 1826 tätig,<sup>115</sup> war dagegen von Anfang an begeistert. Nachdem die Finanzierung dann gesichert und das Ministerium das Staatsarchiv mit der Herausgabe des Württembergischen Urkundenbuchs beauftragt hatte, wurde die Bearbeitung so auch seiner Person anvertraut. Erschienen ist es dann in elf Bänden von 1849 bis 1913. Kausler hatte die ersten drei Bände bearbeitet.

Das Staatsarchiv hat das Urkundenbuch also nach gewissen Anlaufschwierigkeiten dann doch engagiert zu seiner Sache gemacht.<sup>116</sup> Und mit dem Urkundenbuch war das Staatsarchiv dann auch neben dem *Topografisch-Statistischen Bureau* Johann Daniel Georg Memmingers und dessen Amtsbeschreibungen, wie Günther Haselier einmal formuliert hat,<sup>117</sup> zu einer weiteren *Kraftquelle der landesgeschichtlichen Forschung* geworden. Denn die landesgeschichtliche Quellenaufbereitung und Forschung war in Württemberg bis dahin vor allem vom Topografisch-Statistischen Bureau, dem Vorläufer der heutigen Landesbeschreibung in Baden-Württemberg,<sup>118</sup> getragen worden – und von einzelnen Privatpersonen wie dem Konrektor Pfaff in Esslingen, dem Bibliothekar Stälin in Stuttgart, dem Pfarrer Heyd in Markgröningen, dem Theologen Wilhelm Zimmermann mit seinem berühmten Werk zum Bauernkrieg, dem Pfarrer Jäger in Bürg und dem schon mehr-

<sup>113</sup> Wie Anm. 112, S. 18.

<sup>114</sup> Wie Anm. 112.

<sup>115</sup> Zu Kausler vgl. die Angaben bei *Leesch*, Die deutschen Archivare, Band 2, S. 298 f.; *Müller*, Gesamtübersicht, S. 22; Paul *Stälin*. In: ADB 15 (1882) S. 508.

<sup>116</sup> Dies belegen nicht zuletzt die Vorworte zu den einzelnen Bänden.

<sup>117</sup> *Haselier*, Vorwort, S. 9.

<sup>118</sup> Eugen *Reinhard*: Oberamtsbeschreibungen und Kreisbeschreibungen. 175 Jahre amtliche Landesforschung im deutschen Südwesten. In: Regionalforschung in der Landesverwaltung. Die Landesbeschreibung in Baden-Württemberg. Ansatz, Leistung und Perspektiven. Hg. von Eugen *Reinhard* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 6). Stuttgart 1995. S. 89–111.

fach erwähnten Untertürkheimer Pfarrer Pfister.<sup>119</sup> Der Plan zu einem *Württembergischen Verein für Vaterlandskunde*, den man 1822 als Vorläufer aller historischen Vereine in Württemberg gegründet hatte, war vom Topographisch-Statistischen Bureau ausgegangen;<sup>120</sup> die Geheimen Archive hatten abseits gestanden.

Kausler, der noch Jurist war, und in ähnlicher Weise Johann Ferdinand Friedrich Öchsle, geboren 1797, von 1818 bis 1835 Gymnasiallehrer in Öhringen und dann am Staatsarchiv tätig,<sup>121</sup> verkörpern am ehesten den Übergang vom rechtsgelehrten und Rechte sichernden Archivar zum Archivar als Historiker. Öchsle, der in den 40er Jahren die Sichtung der Depots in Neuwürttemberg abschloss, hat als erster nennenswerte historische Veröffentlichungen vorgelegt.<sup>122</sup> Von Kausler und Öchsle markieren um die Mitte des 19. Jahrhunderts den Wendepunkt hin zum Archiv als Zentrum landesgeschichtlicher Forschung, als das es sich dann in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts immer stärker positionierte. Von Kausler und Öchsle waren auch dabei, als 1843 der Württembergische Altertumsverein, der heutige Württembergische Geschichts- und Altertumsverein, gegründet wurde,<sup>123</sup> der dann in seiner Geschichte eine so enge Verbindung mit dem Stuttgarter Staatsarchiv eingehen sollte; sie besteht fruchtbar bis heute. Kausler hatte 1839 schon zu den Gründungsvätern des *Literarischen Vereins* in Stuttgart gehört, der das Ziel verfolgte, ältere Drucke und Handschriften zu veröffentlichen.<sup>124</sup>

Die weitere Professionalisierung als Archiv war in Stuttgart allerdings mit einem schwer wiegenden Problem belastet: Das Gebäude, das man mit dem Naturalienkabinett teilen musste, war von Anfang an zu klein konzipiert.<sup>125</sup> In der Phase der Bauplanung hatten die Geheimen Archive – Scheffer und Pfaff, aber auch Lotter – immer wieder ihre Bescheidenheit und Sparsamkeit unter Beweis gestellt. Statt der zwei Räume, die in den Plänen für ihre Ar-

<sup>119</sup> Hans-Martin Maurer: Gründung und Anfänge des Württembergischen Altertumsvereins. In: Württemberg um 1840. Beiträge zum 150jährigen Bestehen des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins. Hg. von Hans-Martin Maurer (Lebendige Vergangenheit 18). Stuttgart 1994. S. 117–134, hier S. 123.

<sup>120</sup> Wie Anm 119, S. 119.

<sup>121</sup> Zu ihm vgl. Leesch, Die deutschen Archive, Band 2, S. 438 f.; Müller, Gesamtübersicht, S. 22; Eugen Schneider. In: ADB 24 (1887) S. 145 und 26 (1888) S. 832.

<sup>122</sup> Ferdinand Friederich Oechsle: Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden. Heilbronn 1830; [ders.]: Ueber die Grundlasten in Württemberg und deren Abschaffung. Heilbronn 1832; ders.: Hugdietrichs Brautfahrt und Hochzeit. 1834; Archiv-Assessor Oechsle: Verzeichniß der von Württemberg mit auswärtigen Regierungen abgeschlossenen Verträge, Uebereinkünfte etc. von 1800 bis 1840 einschließlich. In: Württembergische Jahrbücher 1840; die zuletzt genannte Veröffentlichung wurde als Dienstaufgabe abgefasst.

<sup>123</sup> Maurer, Gründung und Anfänge, S. 123 ff., hier S. 124.

<sup>124</sup> Leesch, Die deutschen Archive, Band 2, S. 298.

<sup>125</sup> Zum Folgenden vgl. Miller, Kleine Beiträge, S. 219 f.; Müller, Gesamtübersicht, S. 6 f.

beitszimmer vorgesehen waren, wollten sie ausdrücklich nur in einem gemeinsamen Zimmer untergebracht sein; ein Raum genüge, denn mit nur einem Raum, so argumentierten sie, könne man Heizkosten sparen. Zudem werde die Kommunikation untereinander erleichtert.

Was aber noch weitaus folgenreicher war: für den *Depotraum* hatten sie bei ihren Berechnungen von weit gehenden Raumanforderungen abgesehen. Den zu erwartenden Zuwachs hatten sie an Einzeldokumenten ausgerichtet, nicht an größeren Zugängen. Das Gebäude war aus der herkömmlichen Sicht der *Membra* heraus geplant worden. Diese Orientierung an den *Membra* spiegelt sich im Übrigen anschaulich in frühen Regelungen zur Aufnahme von Archivgut,<sup>126</sup> vor allem aber in der Übernahmepraxis selbst, die wiederum seit 1836 in den Jahresberichten gut dokumentiert ist.<sup>127</sup> In den Aufstellungen über die Zugänge sind neben Aktenfaszickeln nach wie vor in großer Zahl Einzeldokumente aufgeführt. Im Jahresbericht für 1838 sind dabei – dies noch zum Umfang des jährlichen Zuwachses – insgesamt 21 Zugänge verbucht. (Abbildungen 12 und 13). Und selbst als das Stuttgarter Archiv in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer mehr dazu überging, nach Provenienz zusammenhängende Registraturteile zu übernehmen, so hielt es doch bis weit in das 20. Jahrhundert hinein an seiner traditionellen Funktion als Auslesearchiv für Einzeldokumente fest. Dies ist nicht nur mit einer konservativen Grundhaltung, aus dem Selbstverständnis eines *Elitearchivs* zu erklären, sondern sicher auch mit der entstandenen Raumnot.

Denn alle Versuche, innerhalb des Gebäudes mehr Raum zu erhalten, scheiterten an der Konkurrenzsituation mit dem Naturalienkabinett.<sup>128</sup> Die Bildung von Nebenarchiven in Mergentheim und Ellwangen, ab 1840 dann auch in Stuttgart bzw. Heilbronn, und die Zusammenfassung all dieser Nebenarchive 1868 zu einem Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg<sup>129</sup> war insofern vorgezeichnet. Wenn nun auf diese Weise – aus der Not geboren – eine strukturierte Archivorganisation entstand, dann geschah dies eben nicht auf der Grundlage fachlicher Planung, sondern als fortgesetzte Improvisation wegen fehlender Raumkapazitäten. Dasselbe galt für das Fortbestehen der umfangreichen Behördenarchive des Finanzarchivs und des Archivs des Innern, die auch nach Ludwigsburg gelangten, dort aber erst 1921 in das Staatsfilialarchiv integriert wurden.<sup>130</sup>

Obwohl man 1826 ein neues Archivgebäude, einen Archivzweckbau, errichtet hat, ist es in Württemberg im 19. Jahrhundert nicht gelungen, in räumlicher Hinsicht zeitgemäße Voraussetzungen für das Archivwesen zu

<sup>126</sup> Maurer, Vom Geheimen Archivariat zur Archivdirektion, S. 47 ff.

<sup>127</sup> HStAS E 61 Bü. 468 – 470.

<sup>128</sup> Dazu eingehend Müller, Standort und Funktion.

<sup>129</sup> Einzelheiten dazu bei Müller, Gesamtübersicht, S. 6 ff., sowie Müller, Das Württembergische Staatsfilialarchiv.

<sup>130</sup> Vgl. dazu ebenfalls die in Anm. 129 genannte Literatur.

(2. H. Diar: 59)

Uebersicht.

Im im Jahre 1838 zur Aufklarung in der Sache  
Gaut. v. Thaut: Aufseher v. Braunmayer v. Meklenb.  
u. Ostpr.

I. Von dem königl. Ministerium der äuß. wärtergen Angelegen.  
haben würden übergeben:

- a) ein Reglement über den Verkauf v. G. No. 1797 von Louis Carl v. Wöllwarff mit dem Kaiserlichen Ministerium des Innern.
- b) Abrechnungs- und G. Berichtigungen, dessen Aufstellung an die Reichs-Brandversicherung-Aussch. für die Reichs-Gebäude, seit der Insuff. der Reichs-G. Verordnung v. 7. Aug. 1838.
- c) G. Reglement über die Befugnisse der kgl. Beamten v. 16. März 1809 über die Befugnisse der kgl. Beamten der kgl. Verwaltung des Innern.
- d) G. Befugnisse der kgl. Beamten der kgl. Verwaltung des Innern, die Befugnisse der kgl. Beamten der kgl. Verwaltung des Innern.
- e) G. Befugnisse der kgl. Beamten der kgl. Verwaltung des Innern, die Befugnisse der kgl. Beamten der kgl. Verwaltung des Innern.
- f) G. Befugnisse der kgl. Beamten der kgl. Verwaltung des Innern, die Befugnisse der kgl. Beamten der kgl. Verwaltung des Innern.
- g) G. Befugnisse der kgl. Beamten der kgl. Verwaltung des Innern, die Befugnisse der kgl. Beamten der kgl. Verwaltung des Innern.
- h) G. Befugnisse der kgl. Beamten der kgl. Verwaltung des Innern, die Befugnisse der kgl. Beamten der kgl. Verwaltung des Innern.
- i) G. Befugnisse der kgl. Beamten der kgl. Verwaltung des Innern, die Befugnisse der kgl. Beamten der kgl. Verwaltung des Innern.
- j) G. Befugnisse der kgl. Beamten der kgl. Verwaltung des Innern, die Befugnisse der kgl. Beamten der kgl. Verwaltung des Innern.

II. Mit dem 1. November 1838 (Königl. Reskript vom 2. April 1838)  
samt 39 Artikel-Verordnungen v. G. No. 1797.

- a) K. Verordn. v. 22. Febr. 1838, betr. die Reichs-Brandversicherung.
- b) K. Verordn. v. 17. Okt. 1838, betr. die Reichs-Brandversicherung.

III. Von dem königl. Finanzministerium:

- a) K. Verordn. v. 15. Mai 1838, betr. die Reichs-Brandversicherung.
- b) K. Verordn. v. 25. Juni v. 21. Aug. 1838, betr. die Reichs-Brandversicherung.
- c) K. Verordn. v. 17. Okt. 1838, betr. die Reichs-Brandversicherung.
- d) K. Verordn. v. 17. Okt. 1838, betr. die Reichs-Brandversicherung.
- e) K. Verordn. v. 17. Okt. 1838, betr. die Reichs-Brandversicherung.

meind:  
95.

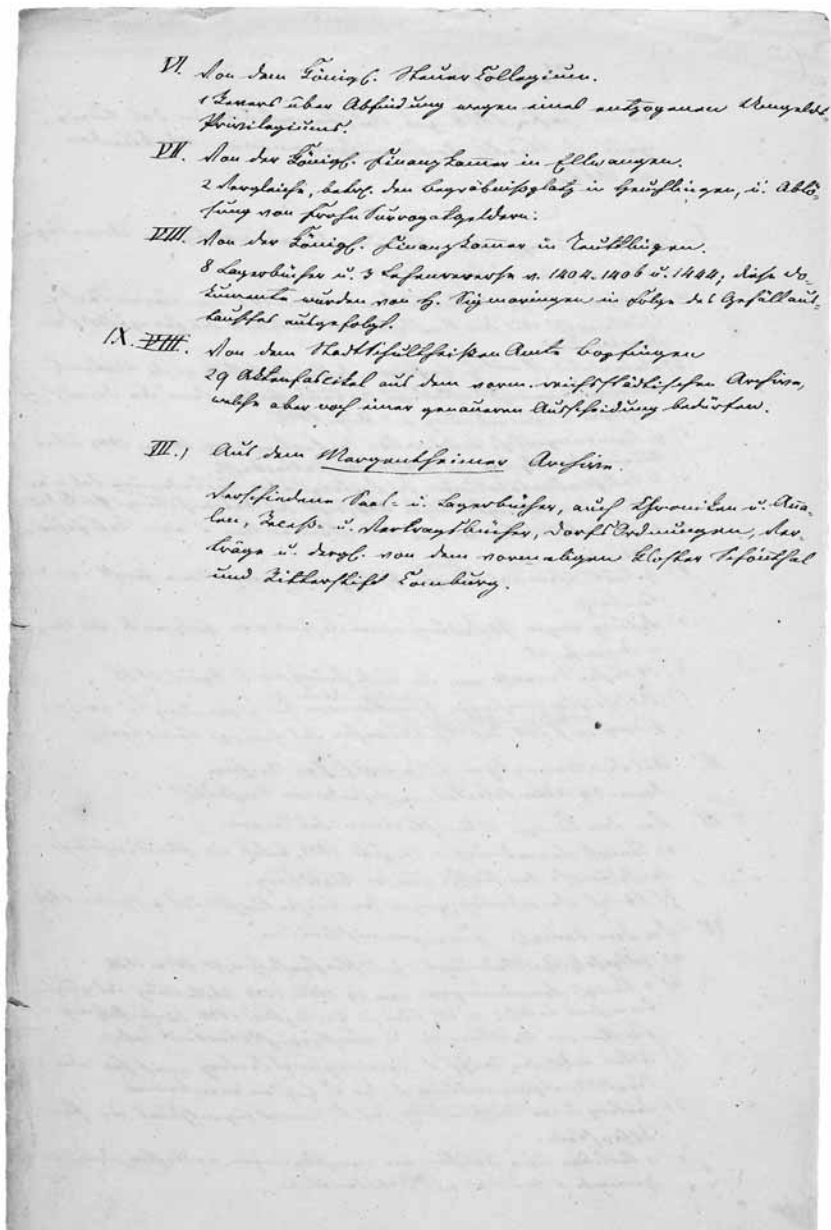


Abb. 12/13: Liste der Zugänge im Jahresbericht für 1838. Vorlage: Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 61 Bü. 468.

schaffen. Dies hatte weit gehende Folgen für die Organisation des Archivwesens, die nachhaltig darunter litt. Schon 1849 beschrieb der Archivkommissär Valentin Schloßstein<sup>131</sup> in einer kritischen Denkschrift das württembergische Archivwesen als dringend reformbedürftig.<sup>132</sup> Und 1901 bemerkte der Abgeordnete Dr. Hieber in der Abgeordnetenversammlung, es sei völlig veraltet.<sup>133</sup> Hiebers Urteil war sicher zu hart, ja überzogen; das Stuttgarter Archiv war gerade um 1900 auf dem besten Wege, sich zeitgemäß in der wissenschaftlichen Welt zu positionieren. Im Kern aber hatte Hieber Recht. Denn überblickt man die Entwicklung seit 1800 insgesamt, dann sind doch gravierende Defizite festzustellen, die immer wieder auch als Zeitverzug auffällig sind: so bei der Schaffung einer strukturierten Archivorganisation, bei der Bewältigung der angefallenen Überlieferung, bei der Nutzung und bei der Positionierung als wissenschaftliche Anstalt.

Bestimmt war diese Entwicklung vor allem von zwei Faktoren:

1. von der zögerlichen Haltung des Kollegiums der Archivare zu Beginn des Jahrhunderts und ihrem Unvermögen, weitsichtige Konzeptionen zu entwickeln,
2. von der fortgesetzten Raumnot, die nach der Errichtung des zu klein, zu bescheiden konzipierten Archivzweckbaus von 1826 fortbestand.

Dass diese Entwicklung nicht zwangsläufig war, dass Alternativen schon damals *denkbar* waren, belegen die weitreichenden, umsichtigen, ja geradezu visionären Pläne Hochstetters zur Gründung eines Reichsarchivs nach bayerischem Vorbild und zur Strukturierung der Archiv- und Registraturlandschaft. Hätte man diese Pläne nicht einfach ignoriert, wäre vermutlich vieles anders verlaufen. In jedem Fall hatte Hochstetter völlig richtig erkannt, dass man im Archivwesen erst kritisch die Gesamtsituation analysieren muss, bevor man organisatorische Entscheidungen trifft oder die räumliche Unterbringung plant. Dass das Stuttgarter Archiv im 19. Jahrhundert den umgekehrten Weg gegangen ist, hat Probleme verursacht, die bis heute nachwirken.

<sup>131</sup> Zu ihm siehe Paul Schwarz: Valentin Schloßstein, der Reorganisator des Stadtarchivs Schwäbisch Hall. In: *Württembergisch Franken* 45 (1961) S. 135–140; Leesch, *Die deutschen Archivare*, Band 2, S. 532.

<sup>132</sup> Valentin Schloßstein: *Die Archive und Registraturen in Württemberg in Beziehung auf ihren gegenwärtigen Zustand und künftige Reform*. Stuttgart 1849.

<sup>133</sup> *Württembergische Kammer der Abgeordneten*. 48. Sitzung. 21. Mai 2001. S. 1097f.

## Anhang

### Texteditionen<sup>134</sup>

#### Jahresbericht des Reichsoberstenarchivars von Hochstetter von 1808.

*Ausfertigung HStAS E 61 Bü. 284 Nr. 4*

Allerunterthänigster Jahres-Bericht des Geheimen Raths und Reichs Obersten Archivars von Hochstetter über die Archiv- und Registratur-Einrichtung.

Den 18ten Januarii 1808<sup>135</sup>

Euer Königlichen Majestät preiswürdigster Absicht gemäss, das so wichtige Archiv- und Registratur Weßen zu großer Erleichterung des ganzen Geschäften Gangs in erwünschten Verhältnisse zu setzen, geruheten Allerhöchstdieselbe auch in diesen dunkeln Hallen das Machtwort zu sprechen: Es werde Licht!

Euer Königlichen Majestät allerhöchster Wille war es, allerunterthänigst Subsignirten mit dem Charakter eines Geheimen Raths zum Reichs Obersten Archivarius zu ernennen und ihm solches durch das Königliche Staats-Ministeriums am 9ten Junii vorigen Jahrs zu seiner Legitimation und Nachachtung in Gnaden zu erkennen geben zu laßen.

Um diese allerhöchste Willens-Meinung nach möglichsten Kräften pflichtschuldigt zu erfüllen, begab Unterzogener den 17ten Junii gedachten Jahres sich in das Königliche Archiv, wo sämtliche Königliche Geheime Archivarien versammelt waren, zu seiner Präsentation und Amts-Antretung, wovon man auch den 18ten darauf den allerunterthänigsten Bericht erstattete.

Sodann wurde der nachstehende allerunterthänigst unzielsetzliche, einstweilige Vorschlag gemacht:

Wie unschätzbar der Werth so vieler wichtiger Documenten, Urkunden und Acten, welche in den Archiven und Registraturen der Königlichen Staaten zerstreut liegen, ist vollkommen bekannt.

<sup>134</sup> Die Edition folgt buchstabengetreu den Vorlagen. Die Groß- und Klein- sowie die Zusammen- und Getrennschreibung entsprechen ebenfalls den Vorlagen. Die Interpunktion ist in Anlehnung an die Vorlagen nach heutigem Gebrauch normalisiert. Die Verwendung der lateinischen Schrift für Fremdwörter und als Auszeichnungsschrift, die in allen Vorlagen mehr oder weniger ausgeprägt anzutreffen ist, wird in der Edition nicht angezeigt. Die Gliederung in Absätze ist die des Editors; sie orientiert sich jedoch weit gehend an der Vorlage.

<sup>135</sup> Daneben: ad acta.

Äußerst nöthig wäre es, solche vollständig zu sammeln, richtig zu ordnen und zu dienlichem Gebrauch sicher, bequem und anständig aufzubewahren.

Eine ganze Abhandlung könnte über vorliegenden wichtigen Gegenstand geschrieben werden; es wäre aber überflüssig, in einer bekannten Sache weitlauf zu seyn.

Auf die Mittel kommt es an, wodurch das Archiv- und Registratur-Wesen in die schon längst allgemein gewünschte Verfaßung gebracht werden vermag. Je einfacher solche unverzüglich gemacht wird, desto gewißer und bald er kommt man zum Ziele.

Zu Errichtung eines vollständigen, vereinigten, allgemeinen Reichs-Archivs dürften ohne unterthänigste Maasgabe gegenwärtig nur folgende vorläufige Verfügungen zu treffen seyn, daß

1. bei dem Reichs-Archiv ein Tage-Buch und
2. Protocoll der Ordnung nach geführt,
3. die laufenden Geschäften fortbesorgt, zugleich aber
4. alle Repertorien von dem hießigen Staats-Archiv, dem Haupt-Depot älterer Acten, der übrigen Registraturen, der weitern Archive in den Königlichen Landen, als woher Abschriften davon einzufordern und einzusenden wären, sorgfältig gesammelt,
5. genau durchgegangen,
6. in ein Haupt Verzeichnuß nur diejenigen Dokumenten, Urkunden und Acten eingetragen werden, welche nach gehöriger Prüfung würdig seyn dürften, in dem Reichs-Archive aufbewahrt zu werden.
7. Hiedurch würde man eine Übersicht von der ganzen Masse der Archival-Acten bekommen und
8. sie in ein zweckmäßiges System bringen, auch
9. hernach erst beurtheilen können, von was für einer Beschaffenheit das Lokal seyn müste, um sowohl für jetzt als auch für die Zukunft den erforderlichen Raum zu erhalten,
10. würde sodann das Ganze allerhöchster Einsicht und Entschließung in tiefester Ehrfurcht vorgelegt werden.

Hernach legte allergehorsamst Unterzogener um einen Amts-Staat die unterthänigste Bitte ein. Unterdessen besorgte derselbe den noch von seinem vorigen Amt herrührenden Jahres-Bericht der Königlichen Ober-Steuer-Direktion über die Steuer-Administration in der Periode von 1806 biß 1807.

Da der allerhöchste Befehl erging, daß die Königliche Haußverträge und Acten von den Staats-Pappieren abgesondert werden sollen, so wurde derselbe veranlast, ein Verzeichnuß der Gräflich-Herzoglich Churfürstlich und Königlich Württembergischen Hauß-Verträgen von 1362 biß 1807 zu verfertigen und der Behörde zu übergeben, so viel es aus öffentlichen Nachrichten geschehen konnte.



Euer Königlichen Majestät geruhen allergnädigst zu erlauben, einiges von der Archiv- und Registratur-Einrichtung vorläufig in allertiefster Ehrfurcht vortragen zu dürfen.

**Erstlich**

**Allgemeine Bemerkungen und Eintheilungen, die Registraturen betreffend.**

§ 1. Eine cultivirte Staats Verwaltung macht schriftliche Verhandlungen nothwendig.

§ 2. Alle einzelne Stücke einer solchen Verhandlung zusammen im Ganzen werden Acten genannt, und eine Sammlung von diesen Acten Registraturen oder Archive.

§ 3. Sie enthalten entweder Staats- oder Gemeinds-Verhandlungen. Jene sind Staats-, diese Gemeinde-Registraturen.

§ 4. Sie bestehen theils aus erst neuerlich verhandelnden, theils bereits vollendeten Acten, theils aus den wichtigsten Haupt-Urkunden, Documenten und Acten. Jene sind die Neuere – oder so genannte laufende –, diese die Aeltere Registraturen und letztere Archive.

§ 5. In solchen befinden sich nach neuerlichem Sinn alte und neue Acten, wovon die Gränz-Linie, die Haupt Periode, die Errichtung deß Königreichs Württemberg im Jahr 1806 ist.

§ 6. Die neue Acten sind nach den sechs Ministerien in Sechs Haupt-Abtheilungen zu ordnen, nemlich

- I. Haupt-Abtheilung Äußere Staats-Verhältnisse
- II. Haupt-Abtheilung Innere Staats-Verhältnisse
- III. Haupt-Abtheilung Justiz-Weßen
- IV. Haupt-Abtheilung Kriegs-Angelegenheiten
- V. Haupt-Abtheilung Finanzen und
- VI. Haupt-Abtheilung Geistliche Gegenstände.

§ 7. Alle Acten-Sammlungen oder Registraturen müssen nothwendiger Weiße gleich bei ihrer Entstehung dergestalten eingerichtet werden, daß wichtige Acten von unwichtigen abgesondert werden.

§ 8. Nach den Gegenständen jeder Haupt-Abtheilung richten sich die Unter-Abtheilungen.

§ 9. Die alten Acten sind nach schicklichen Perioden, Localitäten und Gegenständen einzurichten, um selbige gleich vorfinden zu können.

§ 10. Die Königliche Staats-Haupt-Registraturen befinden sich in der Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart bei der Königlichen Kanzley und die Particular-Registraturen auf dem Land.

§ 11. Erstere sind theils Archive, theils Canzley Registraturen.

**Zweitens**

**Archive: Anzal, Gattung, Local und Personal**

§ 12. Das Königliche Reichs-Archiv besteht aus 4 Abtheilungen

- I. dem Königlichen Hauß-Archiv
- II. dem Königlichen Cabinets-Archiv
- III. dem Königlichen Staats-Archiv und
- IV. Haut-Depot älterer Acten,

welche sich befinden

- 1. in dem Königlich alten Schloß
- 2. in der alten Canzley
- 3. in der neuen Canzley
- 4. auf der Stifts-Kirche

und dabei sind angestellt als

- 1. Geheimer Rath von Hochstetter, Geheimer Ober-Archivar
- 2. Regierungs-Rath Jäger

Geheime Archivarien

- 3. Geheimer Archivar Erbe
- 4. Geheimer Archivar Schäffer
- 5. Geheimer Archivar Pfaff

Registratoren

- 6. Regierungs-Secretarius Bong
- 7. Regierungs-Secretarius Hausleutner.

Das Königliche Reichs-Archiv begreift also 3 Archive und 1 Haupt-Depot älterer Acten, 4 Localen und 7 Personen.

§ 13. Aus den Königlichen Neuen und Neuesten Landen werden

- a. die Archival-Acten, besonders von Ellwangen, Heilbronn, Rottweil, auch anderen vormaligen Reichs-Städten, Comburg, Alschhaußen, aus Oberschwaben, Radolphzell etc. etc. in das alhießige Königliche Reichs-Archiv
- b. die ältere Acten in das Haupt-Depot und
- c. die neuere Acten theils
  - α. in die betreffende Canzlei, theils
  - β. in die Particular Land Registraturen

nach und nach zu bringen seyn.

**Drittens****Canzlei-Registaturen: Anzal, Gattung, Local und Personal**

§ 14. Die Canzley-Registaturen, Anzal, Gattung, Local und Personal bestehen in folgendem [...].<sup>136</sup>

Demnach existieren 34 besondere Canzley Registaturen in 11 verschiedenen Localen, von 42 Registratoren besorgt.

**Viertens****Particular- Registaturen auf dem Land**

§ 15. Das Particular Registaturen auf dem Land sind Oberamts-, Kameral-, Verwaltungs-, Hof- und Domainen Kammer Amts Registaturen.

- I. in dem Krajs Stuttgart 7 - 7 - 2
- II. in dem Krajs Ludwigsburg 7 - 10 - 3
- III. in dem Krajs Heilbronn 10 - 2 - 3
- IV. in dem Krajs Öhringen 3 - 4 - 0
- V. in dem Krajs Calw 8 - 9 - 0
- VI. in dem Krajs Rothenburg 7 - 9 - 0
- VII. in dem Krajs Rottweil 5 - 7 - 0
- VIII. in dem Krajs Urach 6 - 6 - 0
- IX. in dem Krajs Ehingen 7 - 9 - 0
- X. in dem Krajs Altdorf 2 - 3 - 10
- XI. in dem Krajs Schorndorf 6 - 6 - 1
- XII. in dem Krajs Ellwangen 11 - 8 - 1

79 Ober-Amts- und Justiz-Registaturen, 79 Kameral-Verwaltungs-Registaturen und 10 Hof- und Domainen Kammer Aemter-Registaturen. Hinzu kommen 20 Ober-Forst-Amts-Registaturen und 20 Forst-Caßen Aemter-Registaturen, zusammen Summa 208 Königliche Particular Registaturen auf dem Land.

**Fünftens****Kirchliche Registaturen**

§ 16. In kirchlicher Hinsicht gibt es [...].<sup>137</sup>

Der kirchlichen Registaturen gibt es also:

- A. Evangelischer Kirche 55
- B. Catholischer Kirche 47

<sup>136</sup> Es folgt nach den einzelnen Departements eine detaillierte, durchnummerierte Aufstellung aller Registaturen mit Angaben zur organisatorischen Zugehörigkeit, Unterbringung und personellen Ausstattung.

<sup>137</sup> Es folgt eine detaillierte Aufstellung aller Registaturen im kirchlichen Bereich.

## C. Reformirter Kirche 1

Zusamen: 103.

**Sechstens****Gemeinde Registraturen**

§ 17. Unter den Gemeinde Registraturen sind von vorzüglicher Wichtigkeit die Stadt- und Amts-Registraturen und zwar auch nach der Anzal der Ober-Amts-Registraturen: 79.

**Siebendens****Übersicht**

§ 18. Nach der gegenwärtigen Archiv- und Registratur Einrichtung sind also in den Königlichen Landen befindlich

A. Archive und Haupt-Depot älterer Acten:	4
B. Canzlei Registraturen:	34
C. Particular Registraturen auf dem Land:	
a. Ober- und Justiz Aemter:	79
b. Cameral-Verwaltungs-Aemter:	79
c. Hof- und Domainen Kammer Aemter:	10
d. Ober Forst-Aemter:	20
e. Forst Cassen-Aemter:	<u>20</u>
	208
D. Kirchliche Registraturen	
a. Evangelischer Kirche:	55
b. Catholischer Kirche:	47
c. Reformirter Kirche:	<u>1</u>
	103
E. Gemeinde, Stadt- und Amtsregistraturen:	79

Samtliche Registraturen in den Königlichen Staaten bestehen also der Zeit in Summa: 428.

Nun ist Euer Königlichen Majestät Allerhöchste Willens-Meinung, diese vielerlei Documenten-, Urkunden- und Acten-Sammlungen in eine zweckmäßige Verfassung zu bringen und den ganzen Geschäften-Gang dadurch ausnehmend zu befördern.

Es wird daher allerhöchstem Befehl in tiefester Unterthänigkeit anheimgestellt, ob zu diesem Ende von gedachten Registraturen nähere Nachrichten eingezogen, derselben Zustand im ganzen hernach allerunterthänigst vorgelegt und endlich ein übereinstimmendes einfaches und dienliches System zu einer den neuen Verhältnissen angemessneren Einrichtung, um dadurch diese Institute nach allerhöchster Absicht so zu bilden, daß sie ihrer Bestimmung

gehörig entsprechen mögen, angegeben auch, ob das Königliche Reichs-Archiv mit dem gesamten Personal in dem neuen Adreß-Buch angeführt werden solle?

Sich damit etc. etc. Stuttgart, den 18. Jenner 1808

Geheimer Rath und  
Reichs-Obersten Archivar  
von Hochstetter<sup>138</sup>

---

<sup>138</sup> *Einschließlich des Titels eigenhändige Unterschrift.*

## Gutachten der Geheimen Archivare von 1807

*Ausfertigung von der Hand des Geheimen Archivars Carl Friedrich Pfaff HStAS E 31 Bü. 786*

Allerunterthänigster Bericht und Gutachten der Geheimen Archivarien de dato 19. September 1807, die Separation des Königlichen Hauß- und Staats Archivs betreffend mit Beilagen Litt. A, B, C, D.

### Königliches Staatsministerium

Euer Königlichen Majestaet<sup>139</sup> haben allergnädigst geruht, an die sämtlichen Geheimen Archivarien unterm 2 dißes [Monats] das allerhöchste Decret zu erlassen, *daß das Königliche Hauß- und Staats Archiv von einander getrennt und an verschiedenen Orten aufbewahrt, auch von dem Staats Archiv alle durch die nunmehrigen Verhältniße obsolet gewordenen Acten abgesondert etc. und über die Vollziehung und die Art der Ausführung dieser allerhöchsten Verordnung von sämtlichen Geheimen Archivarien allerunterthänigst Bericht und Gutachten erstattet werden solle.*<sup>140</sup>

Allerunterthänigst Subsignirte haben dieses allergnädigste Decret nach seiner ganzen Wichtigkeit in die reife Überlegung gezogen und legen das Resultat derselben hiemit allerunterthänigst vor.

Das Königliche Archiv bestand von alten Zeiten her aus 3. Titeln oder Haupttheilen, nämlich

- I. dem Geistlichen Stand
- II. dem Weltlichen Stand
- III. der Landschaft.

Jeder dieser Titel umfaßte wieder mehrere Rubriken oder sogenannte Membra, die Documente und Acten befanden sich in Schubladen, auf welchen außen der Name des Membri stand und die mit fortlaufenden Buchstaben sowie die Actenfazikel selbst mit Zahlen bezeichnet waren.

Was nicht in den Laden Platz fand, wurde auf die Kasten und Galerien gestellt.

In diesem Zustande befindet sich das Königliche Archiv in seinem Obern Gewölbe noch, und nur in dem Untern Gewölbe wurden im Jahr 1789–90 ganz neue Kasten gemacht, und solche mit den bey dem ehemaligen Kir-

<sup>139</sup> *Daneben am linken Rand mit jeweils eigenhändiger Unterschrift: Den Geheimen Archivarien wird auf Ihren in Betreff der Separation des Königlichen Haus- und Staats-Archivs erstatteten Bericht hiemit aufgegeben, die in dem Königlichen Archiv befindlichen Akten in ein Verzeichniß nach den Materien zu bringen, und solches vorzulegen, worauf sodann das weitere wird verfügt werden. Decretum Stuttgart, im Königlichen Staats-Ministerium, den 3ten October 1807. Normann Ehrenfels, Seckendorf, Spittler. Darunter: Praesentatum den 6ten ejusdem.*

<sup>140</sup> *Daneben am linken Rand: 1256 Praesentatum den 21. September 1807.*

chenrath üblichen sogenannten Flehnungs-Laden versehen, welche bloß mit fortlaufenden Zahlen ohne einige Rubrik bezeichnet sind.

Nach der von dem Hof-Registrator Heller im Jahre 1639 verfaßten Synopsis totius Archivi Wurttembergici enthält

Tit. I des Geistlichen Stands 85 Membra in 580 Laden

Tit. II des Weltlichen Stands 144 Membra in 500 Laden

Tit. III die Landschaft 70 Membra in 256 Laden

Summa 299 Membra in 1336 Laden.

Diese Anzahl besteht ohngefähr noch, indem nur wenige neue Membra seitdem hinzu gekommen sind, wie aus dem sub Litt. A beiliegenden Generalverzeichniß aller Membrorum Archivi zu ersehen ist.

Diese gesamte Acten-Masse solle nun nach eingangs ermeldtem allergnädigstem Decret in 2 Theile zertrennt werden, nämlich

1. das Königliche Hauß Archiv
2. das Königliche Staats Archiv, und überdiß sollen noch
3. alle durch die nunmehrigen Verhältnisse obsolet gewordenen Acten von dem Königlichen Staats Archiv abgesondert, in Kisten gepakt und an irgendeinem andern Ort untergebracht werden.

In Ermangelung einer nähern Anweisung über die Bestimmung und den Begriff des Königlichen Hauß- und Staats Archivs haben allerunterthänigst Subsignirte das Organisations Rescript vom 18. Merz 1806 zur Richtschnur genommen und hiernach dem

1. Königlichen Hauß Archiv nicht nur alle Hauß-Angelegenheiten, sondern überhaupt alles das, was zum Ressort des Königlichen Cabinets Ministerii gehört.
2. dem Königlichen Staats Archiv aber alle Übrige mit Ausschluß dessen, was zur Abgabe an das Depot geeignet ist, zugeschieden, und legen die nach diesen Grundsätzen entworfenen Summarischen Verzeichnisse in den Beilagen sub litt. B, C und D<sup>141</sup> zur weitem allerhöchsten Disposition allerunterthänigst vor.

Allerunterthänigst Subsignirte kommen dabei nicht umhin, allerunterthänigst zu bemerken, daß bei der großen Anzahl und der oft ganz willkührlichen Abtheilung der Membrorum, ingleichen bei den vielfachen Ansichten, die manches Document und manches Actenfascikel leidet, eine zu sehr ins Detail gehende Separation unübersteiglichen Hindernissen unterworfen ist. Ja, es könnte leicht ein Menschen-Alter verfließen, ehe solche bewerkstelliget würde, wenn man in dieser Absicht die Membra erst Stück für Stück durchgehen müßte.

<sup>141</sup> Daneben am linken Rand: Beilage litt. B, C, D.

Allerunterthänigst Subsignirte sind daher des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß dasjenige Archiv, wohin sich ein Membrum in der Hauptsache qualificirt, solches einstweilen ganz zu übernehmen hätte. Hierdurch wäre die Separation im Allgemeinen sehr erleichtert und die durch Zerreißung der einzelnen Membrorum zu befürchtende Verwirrung vermieden werden.

Auf dieße Weise kan das allerhöchste Decret leicht und bald in Vollzug gesetzt werden, und es dörrfte nach der einmal geschehenen Haupt-Separation den bei dem Königlichen Hauß- und Staats-Archiv und dem Haupt-Depot eigends angestellten Archivarien überlassen werden, die weitere Eputation und allenfalsige Cassation ganz werthloser Papiere jeder seines Orts besonders vorzunehmen.

Ebenso könnte bei dem Königlichen Staats Archiv ein Duplicat von den Repertorien über die abgegebenen Membra aufbewahrt werden, um im Nothfall wissen zu können, was in dem einst unzertrennten Archiv vorhanden war und wo es nunmehr zu finden ist.

Die Ausfertigung dieser Duplicate könnte nach und nach geschehen, ohne das Separations-Geschäft aufzuhalten, wozu für's erste ein summarisches Verzeichnis hinlänglich wäre.

Über nachfolgende Gegenstände, welche sich noch nicht in dem Separations-Verzeichnißen befinden, erbitten sich allerunterthänigst Subsignirte anoch besonders allergnädigst einen Bescheid.

1. Das Königliche Archiv besitzt eine schöne sehr vollständige und zusammenhängende Sammlung von Unions-Frankfurter Deputations-Tags-Westphälischen Friedens-Nürnbergger Executions- und Rißwikischen Friedens Acten, die nun zwar durch die neuern Verhältniße ebenfalls größten Theils obsolet geworden sind, jedoch immerhin verdienen in einem Königlichen Archiv aufbewahrt zu werden. Eben diese Beschaffenheit hat es mit der reichhaltigen Sammlung von Comitialibus und den neuesten Cammer-Gerichts Visitations- Acten. Allerunterthänigst Subsignirte fragen daher allerunterthänigst an, ob solche dem Königlichen Hauß- oder Staats Archiv angehören sollen?
2. Ob nicht die vielen alten Landschreiberey-Rechnungen von 1483 biß 1757 an die Registratur des Königlichen Oberfinanz Departement und solche bei den übrigen alten Rechnungen aufzubewahren abgegeben werden sollen?
3. Was mit dem seit dem Jahr 1800 in dem Königlichen Archiv deponirten Kasten mit Hohentwieler Acten zu verfügen wäre, und ob solcher nicht an den Königlichen Kriegs Rath abgegeben werden dörrfte?

In Betreff des künftigen Locals für das Königliche Hauß- und Staats Archiv, ingleichen desjenigen Orts, wohin die in Kisten zu verpackenden obsoleten Acten abgegeben werden sollen, müssen allerunterthänigst Subsignirte lediglich die Allerhöchsten Verfügungen allerunterthänigst erwarten, wobey



sie jedoch allerunterthänigst anzuführen sich erkühnen, daß von den beiden Königlichen Archiven nach geschehener Abgabe der obsoleten Acten wohl jedes in dem bisherigen Local einen besonderen Platz finden dürfte.

Allerunterthänigst Subsignirte stellen jedoch alles der allerhöchsten Verfügung in derjenigen allertiefsten Ehrfurcht anheim, womit sie ersterben

Euer Königlichen Majestaet  
allerunterthänigste allertreuverpflichtgehorsamste Regirungs-Rath Geheimer  
Ober-Archivar und Geheime Archivarien

Jaeger  
Scheffer  
Pfaff<sup>142</sup>

---

<sup>142</sup> *Jeweils eigenhändige Unterschrift.*

## Gutachten der Geheimen Archivare von 1813

*Ausfertigung von der Hand des Geheimen Archivars Carl Friedrich Pfaff  
HStAS E 61 Bü. 503*

Allerunterthänigstes Gutachten der Königlichen Geheimen Archivare de  
dato 17. Merz 1813

An das  
Königliche Staats Ministerium

Die Hinwegbringung der obsoleten und unbrauchbaren Acten aus dem  
Königlichen Archive, ingleichen die Vervollständigung deßelben betreffend

Sub Remissione der communicirten Acten von 1807<sup>143</sup>

Euer Königlichen Majesteet

haben unterm 18. Februar dieses Jahres von uns den allergehorsamst Unterzeichneten Geheimen Archivarien allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst verlangt, „wie die allerhöchste Absicht für die Aufbewahrung und das Ordnen der wichtigeren Archivalacten in dem Königlichen Archiv hinlänglichén Raum zu gewinnen und die schon in dem allergnädigsten Decret vom 2. September 1807 verordnete Hinwegbringung der durch die neuesten Verhältniße obsolet und unbrauchbar gewordenen Acten am ehesten bewerkstelliget werden kann, und welche Acten sich sich zum Haupt-Acten Depot oder zu einer andern Registratur oder zur Aufbewahrung in einem Local an einem nahe gelegenen Orte außer Stuttgart oder zur Cassation und etwaigem Verkauf eignete?“

Wir haben diesen Gegenstand aufs neue in reife Überlegung gezogen und legen das Resultat hiemit alerunterthänigst vor.

Vordersamst beziehen wir uns zu Vermeidung aller weitläufiger Wiederholungen auf dasjenige, was über die schon seit 3 Jahrhunderten bestehende besondere Einrichtung und Eintheilung des Königlichen Archivs in den hier wieder zurückgehenden allerunterthänigsten Berichten vom 19. September und 29. October 1807 ausführlich gesagt worden ist und gehen sogleich zu der Hauptsache der Hinwegbringung der obsolet und unbrauchbar gewordenen Acten über.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß sich in dem Königlichen Archiv eine große Maße von Acten befindet, die durch die neue Ordnung der Dinge allen politischen Werth und Brauchbarkeit verlohren haben. Allein sie bleiben dem ungeachtet als Denkmaale und Quellen für den künftigen Geschichtsforscher äußerst schätzbar. In praktischer Hinsicht dürfte nicht leicht auf dieselben recurrirt werden, da sie meistens längst vergangene Begeben-

<sup>143</sup> Daneben am linken Rand: 98 Praesentatum den 17. März 1813.

heiten und Sachen betreffen. Sie eignen sich aber eben so wenig (einige hienach besonders bemerkte Ausnahmen abgerechnet) zu andern Registraturen oder zu einem Depot von bloßen Canzley Acten, da sie von jeher Bestandtheile des Königlichen Archivs bildeten und mit deßen Signatur versehen sind. Wozu noch der Umstand kommt, daß bei dem Haupt Acten Depot in Stuttgart, wie wir bei der dißfalls gepflogenen Communication vernommen haben, kein Raum für diese Acten vorhanden ist, sondern gedachtes Depot eher in den Fall kommen dürfte, Acten an das Königliche Archiv abzugeben.

Am zweckmäßigsten in jeder Hinsicht würde daher für diese Archival-Acten die in dem allergnädigsten Decret vom 18. Februar dieses Jahres bemerkte Aufbewahrung in einem nahe gelegenen Orte außer Stuttgart seyn.

Diese Acten Sammlung bildete sodann ein Filial-Depot des Königlichen Central – Archivs in Stuttgart.

Auf diese Art würde in letzterem Raum gewonnen und dennoch die Verbindung zwischen beiden nicht ganz zerrissen, und dadurch manche Verwirrung und die Distraction dieser immer noch interessanten Acten verhütet.

Ein oder zwei trokene und etwas geräumige Zimmer wären dazu hinlänglich, worüber die Aufsicht einem an dem gewählten Orte ohnehin befindlichen Königlichen Beamten aufgetragen und zu diesem Ende 2 Schlüssel dazu verfertigt werden dürften, wovon der eine gedachtem Königlichen Beamten zu übergeben, der andere aber in dem Königlichen Archiv in Stuttgart aufzubewahren wäre.

Sollte nun künftig etwas von diesen Acten verlangt werden (welches aber wahrscheinlich selten vorkommen würde), so könnte der Königliche Beamte, dem die Aufsicht darüber anvertraut ist, solches mittelst eines ihm zuzustellenden General-Verzeichnißes um so leichter finden, als die Acten in numerirte Fascicel geordnet und mit der Signatur des Königlichen Archivs versehen sind. Um sich von dem guten Zustande des Archival-Depots zu überzeugen, dürfte etwa alle 1–2 Jahre einer der Königlichen Geheimen Archivare einen Tag zur Visitation deßelben verwenden.

Diß voraus gesetzt machen wir nun die jenige Membra Archivi einzeln namhaft, die für dieses Archival-Depot oder überhaupt zur Hinwegschaffung aus dem Königlichen Archiv geeignet sind.

## I. Abzugebende Acten

1. Adel und Adel insgemein. Von dieser Rubrik dürften die obsolet gewordenen ritterschaftlichen sowie die andern unbedeutenden Acten zu dem Archival-Depot abgegeben, das übrige aber in dem Königlichen Archiv beibehalten werden.
2. Alchymisten. Die bekannten Goldmacher Honauer, Montanus und andere betreffend, welche von 1596–1623 in Württemberg ihre Rollen spielten.

3. Armer Conrad. Den unter diesem Nahmen bekannten Bauern Aufruhr von 1514 betreffend.
4. Baiern und Pfalz Feindschaft. Betrifft die bekannte Fehde mit dem Pfalzgrafen Friderich 1459–1460, worin Graf Ulrich von Württemberg gefangen wurde.
5. Bauernkrieg 1524, 1525.
6. Bestellungen. Die Annahme von Dienern, Provisionen etc. betreffend von 1486–1628.

Diese Membra Numero 2–6 inclusive eignen sich alle für das Filial-Depot des Königlichen Archivs.

7. Cammer Gericht. Schon seit längerer Zeit befinden sich die Cammergerichts Acten in einem besonderen Local in dem ehemaligen alten Cantzley-Gebäude und nur die neusten sehr vollständigen und kostbaren Cammergerichts Visitations Acten sind in dem Königlichen Archiv aufbewahrt. Alle diese Acten dürften als nunmehr obsolet (wenn nicht anders darüber disponiert werden sollte) an das Filial Depot des Königlichen Archivs abgegeben werden.
8. Herzog Christophs Interesse.
9. Königliche Rechtfertigung.

Diese beiden Rubriken enthalten die einst so wichtigen Acten und Consilia den Felonieprozeß betreffend, welchen der Römische König Ferdinand gegen die Herzoge Ulrich und Christoph führte und der 1552 durch den Paßauer Vertrag mit einer beträchtlichen Geld Summe abgekauft wurde.

10. Enzlinische und Eßlingerische Criminal Acten etc. Enthält die interessanten und ausführlichen Criminal Acten den bekannten Kanzler Enzlin, den Land Procurator Esslinger und einige andere minder bedeutende Personen betreffend.
11. Geld Anlehen. Negotiationen von Anlehen im In- und Ausland von 1340–1692 betreffend.
12. Grottenbau. Acten, Rechnungen etc. den Grottenbau und die Waßerwerke etc. in dem ehemaligen Lustgarten zu Stuttgart von 1607–1627 betreffend.
13. Heidelberger Verein. Weitläufige Acten den zwischen Württemberg, Churfalz und andern Fürsten anno 1553 geschloßenen Verein betreffend, der aber 1556 wieder zu Ende gieng und keine besondere Folgen hatte.
14. Kaiser und Könige Reisen durch das Land. Die Durchreise und den Empfang Kaiser Carls V., Ferdinands, Maximilians etc. durch das Herzogthum Württemberg in den Jahren 1542–1556 betreffend.

Sämtliche Rubriken von Numero 8–14 inclusive sind für das Filial Depot des Königlichen Archivs geeignet.

15. Landschaft etc. Da das ehemalige Landschaft Archiv nunmehr selbst an die Regierung übergegangen ist, so dürften die in dem Königlichen Archiv aufbewahrten landschaftlichen Acten unbedenklich demselben einverleibt werden, damit alles was die ehemalige Landschaft betrifft, beisammen wäre. Jedoch ist zu wünschen, daß die original Landtags Abschiede als einst wichtige Documente und Denkmale der vaterländischen Geschichte in dem Königlichen Archiv beibehalten werden dürften, da ohnediß Duplicate davon sich bereits in dem ehemaligen Landschaft Archiv befinden.
16. Landsteuern und Umlagen. Alte Schatzungs-Register, Landschadens Consignationen von 1460–1543 enthaltend, die nur noch einigen historischen Werth haben.
17. Nördlinger Compromiss Acten. Die langwierigen Territorial etc. Streitigkeiten zwischen den Grafen von Oetingen und der ehemaligen Reichsstadt Nördlingen betreffend, wobei Württemberg eine Stelle bei der Kaiserlichen Subdelegations Commission hatte. Bei den jetzt ganz veränderten Verhältnissen dieser Länder haben diese Acten nur noch einige historische Wichtigkeit.

Numero 16 und 17 dürften daher ebenfalls für das Filial-Depot des Königlichen Archivs geeignet seyn.

18. Rechnungen, abgehörte Gültbriefe etc. In dem Königlichen Archiv befindet sich eine große Anzahl alter Landschreiberei Rechnungen von 1483–1759. Sie sind aber nicht vollständig, indem mehrere Jahrgänge fehlen. Diese Rechnungen dürften an die Registratur des Königlichen Finanz Departement abgegeben werden, um bei den übrigen noch vorhandenen alten Rechnungen aufgestellt zu werden. Was die hie und da noch weiters vorhandenen alten Rechnungen zur Zeit Bleichrods, Henningers etc. betrifft, so dürften solche, wenn sie nicht bei der Revision als zur Cassation geeignet erfunden werden, an das Archival Depot abgegeben werden. Was endlich die alten abgehörten Gültbriefe betrifft, so werden wir die notorisch ungültigen ebenfalls cassiren, da jedoch die meisten auf Pergament geschrieben und mit anhangenden Siegeln versehen sind und noch eine und die andere Notiz daraus geschöpft werden könnte, so dürften sie previa Revisione ebenfalls an das Archival Depot abgegeben werden.
19. Reis, Folge und Musterung. Dieße Rubrik enthält 59. Fascikel mit Acten, Muster-Registern etc. die alte Miliz-Verfaßung, das Land Aufgebot etc. betreffend von 1458–1628. Bei der jetzigen Militär- und Conscripti-

Verfaßung finden solche ganz keine Anwendung mehr und haben nur noch historischen Werth.

20. Recuperation des Landes (1534).
21. Schmalkaldischer Bund und Krieg.
22. Schwäbischer Bund.

Numero 19–22 inclusive eignen sich sämtlich für das Filial-Depot des Königlichen Archivs.

23. Schwäbischer Kreis. Die in dem Königlichen Archiv befindlichen Kreis Acten könnten previa Revisione an demjenigen Orte aufbewahrt werden, wo das ehemalige Kreis Archiv sich befindet.
24. Spanisches Kriegsvolk. Die in dem Jahr 1546 und folgendem in den Vestungen des Landes befindlich gewesenen Spanischen Besatzungen, ihre Excesse und Bedrückungen etc. betreffend.
25. Strasburger Acta. Diese Rubrik enthält die während Herzog Eberhard III. Aufenthalt zu Strasburg 1634–1638 eingekommenen Schreiben, Berichte etc.
26. Türkenzug 1471–1597.
27. Herzog Ulrichs Vertreiben.
28. Heimliche Praktiken gegen Herzog Ulrich.
29. Ungnad. Den 1563 von Herzog Christoph aufgenommenen vertriebenen Östereichischen Freiherren Hanß Ungad betreffend.

Numero 24–29 inclusive sind ebenfalls für das Archival Depot geeignet.

30. Urpheden. Das Königliche Archiv besitzt eine große Anzahl solcher Bekentniße, die nach der alten Criminal Verfassung von den Inquisiten ausgestellt werden mußten. Sie haben keinen praktischen Werth mehr. Da jedoch die meisten auf Pergament geschrieben sind und manche historische Notiz daraus geschöpft werden kan, so tragen wir Bedenken, auf die gänzliche Cassation derselben anzutragen. Wir werden daher bei der Revision das notorisch unbrauchbare cassiren und das übrige an das Archival Depot abgeben.

Wir führen hier noch folgende in neuern Zeiten in das Königliche Archiv gekommene Acten sowie einige andere an.

31. Militär Academie
32. Ecole des Demoiselles. Rapports, Conduite Listen etc. enthaltend.
33. Alte Extractus Protocolli des Geheimen Raths

Numero 31–33 inclusive dürften ebenfalls an das Archival Depot abgegeben werden.

34. Kisers Forstriße. Diese auf Holz aufgespannten in eigenen Kisten befindlichen Riße könnten vielleicht bei der Section der Kronforste benutzt

werden, da sie in dem Königlichen Archiv ungebraucht stehen und dem Verderben unterworfen sind.

35. Hohentwieler Acten. Im Jahr 1800 wurde ein versiegelter Kasten von der Vestung Hohentwiel in dem Königlichen Archiv deponiert. Bald nachher wurde uns befohlen, wegen eines auf gedachter Vestung gewesenen Jauners diesen Kasten zu eröffnen und die darin verwahrten Acten zu durchgehen. Bei dieser Gelegenheit fanden wir, daß solche nichts als Ordres wegen Annahme von Gefangenen etc. (worunter einige eigenhändige von Herzog Carl) Rappports, Kriegsverhöre, Inventur- und Theilungs Acten von auf der Vestung befindlichen Personen und andere unbedeutende Papiere ohne Ordnung und ohne Repertorium enthalte. Seitdem ist keine Nachfrag nach diesem Kasten geschehen, und es wird daher der allerhöchsten Entscheidung allerunterthänigst anheim gestellt, ob solches an das Königliche Kriegs Departement oder aber previa Revisione zu dem Archival Depot abgegeben werden soll.

Diß wären im Allgemeinen diejenigen Membra Archivi, welche als Grundlage zur Formirung eines besonderen Filial-Depots des Königlichen Archivs geeignet wären und wohin auch die etwa noch weiter als obsolet erachteten Archival-Acten gebracht werden könnten.

## II. Zu cassirende oder zu verkaufende Papiere

So manche unnütze Papiere auch in dem Königlichen Archiv vorhanden seyn mögen, so scheint es doch nicht rätlich zu seyn, solche als Muculatur in die Hände des Publikums kommen zu laßen, sondern wir werden bei der vorzunehmenden Revision des Königlichen Archivs solche notorisch unbrauchbare Papiere mit gehöriger Vorsicht selbst cassiren.

Eine andere Bewandniß hat es jedoch mit der großen Anzahl von eingebundenen Impressis, die sich noch in dem Königlichen Archiv befinden.

Hieher gehören

1. Über 3000 Stücke fürstlicher Leichen Predigten, Personalien etc.
2. Eine große Anzahl roher Exemplare von der bekannten Schrift *Reichsständische Archival Urkunden und Documenta ad causam equestrem etc. 1750.*
3. Ingleichen von der Schrift *Vorstellung Stuttgarter jüngst gehaltener hochfürstlicher Württembergischer, Heßischer Heimführungs Begängniß etc. 1673*, welche aus Gelegenheit der Vermählung Herzog Wilhelm Ludwigs mit der heßischen Prinzeßin Magdalena Sibilla erschien.
4. Ebenso von der Bidembachischen Deduktion *Gründlicher Beweis, daß die Praelaten und Klöster des Herzogthums Württemberg vor 90–200 und mehr Jahren zu dem Land gehörig gewesen etc. 1645.*

Alle diese Schriften dürften nach Abzug von einigen beizubehaltenden Exemplaren demjenigen Buchhändler oder Antiquar käuflich überlassen werden, welcher am meisten dafür bieten würde, da ein solcher immer noch Gelegenheit finden dürfte, mehrere von diesen Impressis an Liebhaber von dergleichen alten Württembergica zu verkaufen.

5. Es sind zwar in neueren Zeiten einige 100 geheftete Exemplare von dem 1786 zu Paris geschlossenen Mömpelgardter Gränz Berichtigungs Tractat, so wie von der 1791 gegen die Decrete der französischen National Versammlung erschienenen Deduction sub titulo *Die Rechte des Haußes Württemberg in den Herrschafften Horburg, Reichenweiher, Blamont* in das Königliche Archiv abgegeben worden, da jedoch solche sich nicht zum Verkauf eignen, so dürften sie ebenfalls in dem Archival Depot aufbewahrt werden.

Übrigens würden wir vor der wirklichen Abgabe der im I. Abschnitt bemerkten Acten (wann einmal Ort und Zeit allergnädigst bestimmt seyn werden) solche einer genauen Revision unterworfen und dasjenige zurückbehalten, was davon noch für das Königliche Archiv in Stuttgart geeignet wäre und über die im II. Abschnitt genannten Impressa ein vollständiges Verzeichnis verfertigen.

Sollten sich bei der vorzunehmenden Revision sämtlicher Membrorum Archivi noch weiter Papiere etc. vorfinden, welche in die Kategorie von I oder II gehören, so würden wir sie ebenfalls nach den allergnädigst zu genehmigenden Grundsätzen behandeln.

Durch die Hinwegschaffung dieser Acten würde ohne Zweifel ein nicht unbedeutender Raum gewonnen und besonders der vor 24 Jahren renovirte untere Theil des Königlichen Archivs in den Stand gesetzt werden, neue Acten aufzunehmen. In dem Oberrn Gewölbe bliebe jedoch dabei noch immer die bekannte, den neuern Zeiten nicht mehr entsprechende alte Einrichtung der Kästen etc. bestehen. Diese sind von so schlechter Beschaffenheit, daß sie nicht einmal einen neuen Anstrich verdienen, sondern der günstige Zeitpunkt abzuwarten wäre, wo mit dem Ganzen Oberrn Theile des Königlichen Archivs eine Haupt-Renovation vorgenommen würde.

### III. Allerunterthänigste Vorschläge die Vervollständigung des Königlichen Archivs betreffend

Euer Königlichen Majestät haben in dem allergnädigsten Decret vom 18. Februar dieses Jahres zuletzt allerunterthänigste Vorschläge verlangt, *was zur Vervollständigung der für das Königliche Archiv sich eignenden Acten, etwa aus andern Acten-Sammlungen und Registraturen zu verfügen seyn möchte?*



Hiebei kommen nur

1. die Archive und Registraturen der vielen seit 1803 der Krone Württemberg einverleibten vormals deutschen Reichsstände vorzüglich in Betrachtung.

Ob nun alle diese Acten-Sammlungen bereits untersucht und dasjenige separirt worden ist, was für das Königliche Archiv geeignet war, darüber ist uns im Allgemeinen nichts bekannt gemacht worden.

Nur von folgendem erhielten wir bisher Acten in das Königliche Archiv

- a. Im Jahr 1806 wurden einige Paquets und Kisten mit Lehens Documenten von den vormals sogenannten Neuwürttembergischen Ländern durch den Secretär Lohbauer übergeben.
- b. Ingleichen im Jahr 1809 durch den Registrator Hausleitner 4 Kisten mit vormals vorderösterreichischen Acten. Es sind aber nach deßen Äußerung im Depot zu Wiblingen noch mehrere Acten für das Königliche Archiv vorhanden, wegen deren Abgabe also das weitere seiner Zeit noch zu verfügen wäre.
- c. Im Jahr 1812 durch den Diaconus Pfister einige Kisten mit Documenten und Acten aus dem Archiv zu Weingarten. Und endlich
- d. Zu Ausgang 1812 einen Fascikel mit alten Documenten von Heiligkreuzthal, welche der quiescirende Oberamtmann von Blumensletter eingeschickt hatte, wobei wir uns auf den dißfalls den 12. December 1812 erstatteten allerunterthänigsten Bericht beziehen.

Von den übrigen, zum Beispiel von Mergentheim, Öhringen, etc. und insbesondere auch von den in neusten Zeiten acquirirten Bairischen Landestheilen haben wir noch nichts erhalten.

Bei diesen Umständen müßen wir es dem allerhöchsten Ermeßen allerunterthänigst anheim stellen, welche Maasregeln zu ergreifen seyn dürften, damit von den seit 1803 acquirirten vormals reichsständischen Archiven und Registraturen dasjenige separirt werde, was für das Königliche Central Archiv in Stuttgart geeignet ist, um so mehr, als uns nicht nach seinem ganzen Umfange bekannt ist, was dißfalls schon geschehen ist.

Da jedoch die Untersuchung derselben durch eigends dazu abgeordnete Personen mit allzugroßen Kosten und Weitläufigkeiten verknüpft wäre und am Ende durch den Erfund nicht belohnt werden dürfte, so wagen wir es nicht darauf allerunterthänigst anzutragen.

Vielleicht dürfte für jetzt der Sache dadurch ein Genüge geschehen, daß von den Königlichen Oberbeamten in solchen Orten, wo dergleichen Archive vorhanden sind (mit Ausnahme der bereits untersuchten) etwa über folgende Punkte allerunterthänigst Bericht erfordert würde:

1. Ob schon etwas für das Königliche Archiv in Stuttgart ausgesucht worden ist oder nicht? Und, im ersten Falle, wohin es eingeschickt worden?
2. Ob überhaupt alte Original Documente aus dem XIII. und XIV. (oder frühern) Jahrhunderten und solche Stücke darinn vorhanden sind, die ihrer Seltenheit wegen oder weil sie noch jetzt für das Ganze wichtig sind, zur Aufnahme in das Königliche Archiv sich eignen?
3. Wem die Aufsicht darüber anvertraut und ob General- oder Special-Repertorien vorhanden seiend?

Wenn die hierüber eingekommenen Berichte sofort dem Königlichen Archiv mitgetheilt würden, so sähen wir uns dadurch in Stand gesetzt, mehr ins Detail gehende allerunterthänigste Vorschläge zu Vervollständigung deßelben zu machen.

1. Von den laufenden Canzley-Registraturen in Stuttgart ist zwar nicht zu vermuthen, daß dort vieles für das Königliche Archiv vorhanden seyn dürfte, jedoch könnte demselben aufgegeben werden, alle die Stücke, die sich durch die Signatur *Archiv* als Archival Eigenthum auszeichnen, wenn sie nicht mehr zum Gebrauch nöthig sind, ohne weiters dahin zurückzugeben, von andern wichtigen Documenten und Acten aber, die ihrer Natur nach zum Königlichen Archiv geeignet sind und bei dem Departement, Section etc. nicht mehr gebraucht werden, bei den betreffenden Chefs die Anzeige zu machen, damit von letzteren sodann das weitere an das Königliche Staatsministerium gebracht werden kann.

Inbesondere aber wäre dem Haupt Depot der älteren Acten (wo ohne Zweifel noch manches schätzbare, in das Königliche Archiv gehörige Original Document zu finden seyn dürfte) allergnädigst aufzugeben, ein Verzeichniß über die daselbst befindliche Documente und Acten, die in da Königliche Archiv gehören oder dahin geeignet sind, allerunterthänigst vorzulegen, damit das weitere darüber verfügt werden könnte.

Damit endlich auch künftig das Königliche Archiv diejenigen Documente und Acten erhält, welche dahin gehören und dabei überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, so dürfte an sämtliche Canzley-Registraturen ein Normal-Decret erlaßen werden, daß sie künftig von allen denjenigen Verträgen, Rezeßen, Kaufbriefen, Fall- und Erblehenbriefen etc., wobei die Herrschaft mit paciscirender Theil ist, oder wenigstens das Interesse publicum in Betrachtung kommt und worüber eigene Instrumente oder Protocolle verfertiget werden, immer auch ein Original Duplicat in das Königliche Archiv abgeben.

Da letzteres dem Wechsel und der Zerstoerung weit weniger unterworfen ist als die Canzlei-Registraturen, so würde durch dieße Maßregel auch mehr für das herrschaftliche Interesse und die Nachkommenschaft gesorgt.

Insbesondere dürfte der Lehens Registratur aufgegeben werden, alle Original Lehenbriefe und Reverse etc., so wie bisher als auch künftig in das Königliche Archiv abzugeben und ein gleiches mit den daselbst schon vorhandenen, wenn sie bei der Lehen Section nicht mehr zum Gebrauche nöthig sind, zu beobachten.

Ein gleiches dürfte dem Renovations Revisorat in Ansehung der Original Lagerbücher Erneuerung und was dahin gehört befohlen und daßelbe insbesondere angewiesen werden, genau darauf zu sehen, daß die aus dem Königlichen Archiv abgegebenen Lagerbücher etc. nach davon gemachten Gebrauch sogleich wieder dahin zurückgegeben werden.

Endlich scheint es auch nicht unzweckmäßig, wenn – wie es zum Theil bereits geschehen ist – von den künftig erscheinenden Königlichen Haupt Gesetzen, Statuten, Ordnungen, Privilegien etc. für Universitäten, Corporationen, Städte etc. eine vidimirte Abschrift für das Königliche Archiv gemacht würde.

Wir fühlen in ehrfürchtvoller Bescheidenheit, daß die in Frage befangenen wichtigen Gegenstände noch manche Ansicht leiden, schmeicheln uns aber, die Haupt Momente nicht übergangen und die allerhöchste Intention nicht verfehlt zu haben, daß wir das allergnädigst verlangte Gutachten ohne längern Verzug hiemit pflichtgemäß allerunterthänigst erstatten.

In der allertiefsten Ehrfurcht ersterbend Euer Königlichen Majestät allerunterthänigste treuehormsamste Regierung Rath Ober Archivar und Geheime Archivare

von Jaeger  
Scheffer  
Pfaff.<sup>144</sup>

---

<sup>144</sup> Jeweils eigenhändige Unterschrift.

## Dienstinstruktion für die Königlichen Geheimen Archivare von 1822

*Ausfertigung HStAS E 61 Bü. 445*

Instruction für die Königlichen Geheimen Archivarien zum Behufe ihrer laufenden Dienstpflichten

Nachdem Seine Königliche Majestät durch allerhöchste Entschliessung vom 2ten October laufenden Jahres verordnet haben, „ daß eine die sämtlichen Obliegenheiten der Königlichen Geheimen Archivarien umfassende Instruction für den laufenden Dienst derselben entworfen und ihnen zur Nachachtung ertheilt, dieser Entwurf aber seiner Zeit nach erfolgter anderweitigen Einrichtung des Königlichen Haus- und Staats-Archivs, den dadurch gebotenen Modificationen angepaßt werden und hernach dessen definitive Redaction erfolgen soll“, so werden in Folge dieser höchsten Anordnung den Königlichen Archivarien unter Hinweisung auf ihre als Staats Diener schon übernommene allgemeine Verpflichtung noch folgende besondere Weisungen für den laufenden Dienst ertheilt.

1. Die erste und wichtigste Obliegenheit derselben ist für die gute Erhaltung aller in dem Königlichen Archive befindlichen Actenstücke die größtmögliche Sorge zu tragen und bey strengster Verantwortlichkeit dafür zu haften, daß solche dem Königlichen Archive auf keine Weise können entfremdet werden. Zu Erreichung dieses letzteren Endzweckes und zu Schonung wichtigerer Urkunden, besonders aus den neueren seit 1803 eingetretenen Staats Verhältnissen, wird denselben zur Pflicht gemacht, dafür besorgt zu seyn, daß von denjenigen Documenten, welche wegen ihres Inhalts oder der äusseren Form zu besonderer Aufmerksamkeit geeignet sind und durch öfteren Gebrauch Schaden erleiden könnten, nach und nach von der neuesten Epoche an rückwärts gehend genaue und zuverlässige Abschriften gefertigt werden, welche in eigends dazu eingerichteten Copialbücher chronologisch geordnet zusammenzutragen sind. Jede Abschrift dieser Art muß von einem der Geheimen Archivare genau collationiert und deren wörtliche Übereinstimmung mit dem Original beglaubigt werden. Eine weitere Obliegenheit derselben ist,
2. daß sie sich mit allen in dem Königlichen Haus- und Staats Archive vorhandenen Actenstücken so wie mit der bis dahin statt gehabtten Art der Eintheilung und Aufbewahrung derselben und der darüber gefertigten Repertorien genau bekannt machen, in Lesung der älteren Handschriften möglichste Fertigkeit sich erwerben und genaue Sorge tragen, daß jedes Actenstück jederzeit und unfehlbar an dem ihm bestimmten Orte niedergelegt sey, um in dem Falle, daß ein solches verlangt wird, es gleich bald auffinden und über dessen Bestand gebührende Auskunft geben zu können,

3. daß jedes dem Archive zukommende neue Actenstück theils in, so ferne ältere gleichartige Documente über den betreffenden Gegenstand vorhanden sind, diesen beigefügt, theils, insoferne solches von neuen, dem Archive bisher fremd gewesenen Materien oder Gegenständen handelt, in systematischer Ordnung eingereiht, in jedem der beiden Fälle aber mit Zuverlässigkeit in die Repertorien eingetragen werde. Über die möglichste systematische Zusammenstellung und den künftigen Bestand dieser Repertorien selbst, deren genaue und sorgfältige Besorgung eine der wesentlichsten Obliegenheiten der Geheimen Archivarien ausmacht, wird eine bestimmtere Festsetzung der dabei zu beobachtenden Rücksichten erst nach erfolgter Einräumung des Archivs in das neue Local, und nach der neuen Einrichtung der vorhandenen Materialien, welche derselben vorausgehen muß, statt finden können. Einsweilen aber wird als Grundsatz festgesetzt, daß in der bestehenden Anordnung, es sey nun die dermalige oder die zukünftige, von Keinem der Geheimen Archivarien nach eigener Willkühr eine Anordnung ohne vorgängige Zustimmung der dem Archive vorgesetzten Königlichen Behörde veranstaltet, vielmehr diese Anordnung jederzeit ungestört erhalten werden soll. Zu diesen die Beschäftigungen der Geheimen Archivarien betreffenden Vorschriften gehört auch noch,
4. daß sie täglich, sowohl vormittags als nachmittags, in den bestimmten Stunden sich in dem Archiv-Gebäude einfinden, ihre Obliegenheiten dort besorgen, von den vorhandenen Acten-Stücken aber nichts mit nach Hause nehmen, oder wofern dieß Krankheits- oder anderer unabwendbarer Umstände wegen ausnahmesweise statt findet, eine genaue bescheinigung darüber in das Ausgabebuch niederlegen. Nächst dem wird denselben zur besondern Pflicht gemacht,
5. daß sie sich über alle in dem Königlichen Archive vorhandenen Aktenstücke, welche Seine Majestät den König, das Königliche Haus, den Staat und dessen Verhältnisse gegen andere Staaten sowohl als gegen Körperschaften oder Einzelne betreffend jede sowohl mündlichen als schriftlichen Mittheilung oder Bekanntmachung gewissenhaft enthalten, es sey dann, dass hiezu von der vorgesetzten Königlichen Behörde besondere Legitimation ertheilt werde. In gleicher Art ist nur solchen Personen der Zutritt in das Königliche Archiv zu gestatten, welche durch Geschäftsangelegenheiten dahin geführt worden oder dazu eine besondere Legitimation von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erhalten haben. Immer und ohne Ausnahme soll auch hierbei eine nähere Ansicht oder Durchsicht betreffender Actenstücke nur unter unmittelbarer Aufsicht der Königlichen Geheimen Archivarien statt finden können. Auszüge oder Abschriften davon zu machen, welcher Art auch solche seyn mögen, soll hingegen nie als nach vorgängig eingeholter Zustimmung der vorgesetzten Königlichen Behörde gestattet seyn. Endlich liegt es auch noch in den Geschäfts Verhältnissen der Geheimen Archivarien

6. genaue Sorge zu tragen, daß alle Urkunden und Actenstücke etc., welche in das Archiv gebracht werden, in das Empfangsbuch gehörig eingetragen und diejenigen Urkunden und Actenstücke des Königlichen Archivs, welche auf längere oder kürzere Zeit mit Bewilligung der vorgesetzten königlichen Behörde abgegeben werden, in dem dazu bestimmten Ausgabebuch (Schuldbuch) verzeichnet und ebenso bei Rückgabe solcher Actenstücke, deren Rückempfang mit Zuverlässigkeit darin bezeichnet werde. Neben diesen Büchern ist das Diarium in dem Archive mit Genauigkeit fortzuführen. Da in Hinsicht der so genannten Ausstände des Königlichen Archivs die in anderer Zeit darüber geschehene Nachforschung erwiesen hat, daß solche sich seit einer längeren Reihe von Jahren sehr vermehrt haben, so erfordert die Nothwendigkeit, diesem, dem Zweck des Archivs aufhebenden, Übelstand für immer ein Ende zu machen durch greifende Anordnungen. Wegen des Vergangenen sind solche bereits zur möglichst vollständigen Wiederherbeischaffung der Ausstände veranlaßt; für die Zukunft aber haben die Geheimen Archivarien zuvörderst
- a. die oben § 5 erwähnte Vorschrift, nie ohne ausdrückliche Legitimation der vorgesetzten Behörde Actenstücke abzugeben, genau zu befolgen,
  - b. nichts ohne Quittung abzugeben,
  - c. das bereits erwähnte Verzeichniß des Abgegebenen mit größter Genauigkeit zu führen,
  - d. am Schluß jeden Jahrs ein Verzeichniß der Ausstände der höheren Behörde vorzulegen und
  - e. die Zurückgabe derselben überall in Erinnerung zu bringen, wofern sie jedoch noch nicht entbehrlich wären, die Quittungen erneuern zu lassen.

Um dem Königlichen Haus- und Staats Archive möglichste Ausdehnung und Vollständigkeit zu verschaffen, ist nach den von den Königlichen Geheimen Archivarien hierüber bereits geschehenen Anträgen geeignete Vorsorge getroffen, daß von den übrigen im Königreiche zerstreuten Archiven vormaliger Reichsstädte und Klöster oder anderer in unmittelbarem Verhältnisse zum deutschen Reiche befundener Corporationen die vorhandenen Verzeichnisse derselben zugefertigt und sie dadurch in den Stand gesetzt werden, dasjenige, was daraus für das Geheime Staats Archiv geeignet ist und in dem erweiterten Raume des neuen Gebäudes aufgenommen werden zu werden verdient, auszulesen, damit solches zur Zeit der Einräumung des Archivs in das neue Local hierher gebracht und demselben einverleibt werde. Dabei wird aber den Königlichen Geheimen Archivarien die weitere Pflicht auferlegt, in Auswahl der betreffenden Materialien alle Sorgfalt anzuwenden, damit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Zukunft nur solche Actenstücke, welche dem vorbemerkten Zweck entsprechen, darein aufgenommen werden, sodann aber auch über diesen neuen Zuwachs die etwa schon vor-

handenen Repertorien sorgfältig zu prüfen, nöthigenfalls zu berichtigen und, wenn solche ganz abgehen, neue zu verfertigen. Die über jene Archive eingehenden Verzeichnisse aber sollen in jedem Falle in dem Geheimen Archive niedergelegt bleiben, damit in etwa vorkommenden Fällen auch von solchen Actenstücken, welche nicht zur Aufnahme in dasselbe geeignet sind, deren nähere Kenntniß jedoch von irgend einer Behörde gewünscht wird, dienlicher Gebrauch gemacht werden kann.

Eine sorgfältige Verwahrung jener Partikulararchive wird den betreffenden Orts Behörden aufgetragen werden.

Indem man sich vorbehält, den Königlichen Geheimen Archivarien nach der mit dem Archiv noch vorzunehmenden Einrichtung eine definitive Instruction zu ertheilen, erwartet man von denselben, daß sie einweilen den vorstehenden Bestimmungen genaue Folge zu leisten von selbst bedacht seyn werden.

Stuttgart, den 30. Dezember 1822

Auf allerhöchsten Befehl

Graf von Wintzingerode<sup>145</sup>

---

<sup>145</sup> *Eigenhändige Unterschrift.*

## Vorschriften zur Nutzung des Königlichen Staatsarchivs von 1840

*Abschrift HStAS E 14 Bü. 715*

Vorschriften für die Behandlung der Gesuche um Mittheilung von Urkunden und Akten aus dem Königlichen Staats-Archive oder um Gestattung der Einsichtnahme von solchen.

Bei Erledigung der an das Staats-Archiv gelangenden Gesuche um Mittheilung von Urkunden und Akten oder um Gestattung der Einsichtnahme von solchen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

- I. Von besonderer Ermächtigung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelenheiten bleiben abhängig:
  1. Mittheilungen von Archivalien über Verhältnisse der Glieder des Königlichen Hauses mit alleiniger Ausnahme derjenigen, von der Königlichen Hofdomains Kammer nachgesucht werdenden Mittheilungen, welche die in ihrer Verwaltung stehenden Hofdomains-Güter betreffen.
  2. Mittheilungen über auswärtige Verhältnisse des Staats. Eine Ausnahme tritt jedoch ein, wenn die von einer Behörde verlangte Mittheilung Gegenstände betrifft, welche, wie zum Beispiel Streitigkeiten in Landesgrenzsachen, bei den Kreisregierungen in den ordentlichen Geschäftskreis dieser Behörde gehören, wofern dabei nicht in anderer Beziehung ein besonderer Anstand obwaltet.
  3. Gestattung der Einsichtnahme von Archivalien unter der Aufsicht der Archivbeamten im Archivlocale, sey es in Beziehung auf praktische Zwecke oder auf historische Forschungen.
  4. Mittheilungen an einzelne physische oder moralische Personen (Privaten oder Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen), indem dergleichen Gesuche wie bisher auf den Weg einer Eingabe an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu verweisen und übrigens die mitgetheilt werdenden Gegenstände, wo es sich nicht von Untersuchungen von Gelehrten handelt, wenn die bloß abschriftliche Mittheilung nicht thunlich ist, in der Regel nicht an die Bittsteller selbst, sondern an die betreffende Distrikts-Behörde zu senden sind, welche diesen die Einsichtnahme in ihrem Archivlocale zu gestatten hat. Eine vorläufige mündliche Auskunftsertheilung an (ausnahmsweise) persönlich erscheinende Bittsteller über die Frage, ob über den Gegenstand ihres Anliegens etwas Mittheilbares im Staatsarchive vorhanden sey, haben die Königlichen Archivbeamten sich zu enthalten und sich darauf zu beschränken, erforderlichen Falls zu besserer Beszeichnung des Punktes, worauf es ankommt, Fragen an den Bittsteller zu rich-



ten, diesen aber lediglich darauf zu verweisen, daß sie, solange nicht eine Verfügung der vorgesetzten Behörde vorliege, die sie zur Nachforschung auffordern, und diese Behörde sodann entschieden habe, keinen Bescheid zu ertheilen befugt seyen. Sollte jedoch die Einsicht oder Mittheilung eines Documents verlangt werden, von welchem die Königlichen Archiv-Beamten bestimmt wissen, daß solches im Archiv gar nicht vorhanden ist, so kann dem Bittsteller dieses Nichtvorhandenseyn gleich eröffnet werden.

5. Mittheilungen an Bezirksämter der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen, als welche in der Regel an die ihnen vorgesetzten Mittel- oder Central-Stellen behufs der in ihrem amtlichen Wirkungskreis etwa benöthigten Mittheilung von Archivalien zu verweisen wären.

II. Ohne besondere Legitimation des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten können demnach ausser den etwa vorhandenen, unter den obgedachten Bestimmungen keiner Verwaltungsstelle zu versagenden eigentlichen Verwaltungsakten über die in ihrem amtlichen Wirkungskreis begriffenen Gegenstände eigentliche Archivalakten und Urkunden (Originalien der letzteren, jedoch nur sofern es als unumgänglich nöthig und ausdrücklich verlangt wird) aus dem Königlichen Haus- und Staatsarchive mitgetheilt werden:

1. an die Königlichen Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen über alle in den Wirkungskreis des betreffenden Departements einschlagende, unter I. nicht ausgenommene Gegenstände, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß in solchen Fällen die Beurtheilung der Vereinbarkeit des von dergleichen Akten zu machen bezweckten Gebrauchs namentlich auch einer etwaigen weiteren Mittheilung derselben oder ihres Inhalts an Gerichtsstellen oder Privaten mit den Interessen des Staats oder den Rechten Dritter dem betreffenden Departementschef anheimgegeben ist und übrigens den Archivbeamten unbenommen bleibt, vorgängige Weisung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Fällen einzuholen, wo sich wegen ihnen etwa bekannter besonderer Verhältnisse, Gründe eines Bedenkens finden;
2. an die Hof Domainen-Kammer insoweit es sich von Akten handelt, welche die in ihrer Verwaltung befindlichen Hof Domainen-Güter betreffen;
3. an die Central- und Mittelstellen der oben erwähnten Departements über die ihren amtlichen Wirkungskreis betreffenden, unter I. nicht ausgenommenen Gegenstände, soweit nicht höhere Staats-Interessen oder Rechte dritter Bedenken veranlassen. In dergleichen Anstandsfällen, deren zunächst bei den Mittelstellen der Departements der Justiz und des Innern eintreten könnten, namentlich wenn besonders

angeordnete Geheimhaltung, wenn Interessen des Staats oder entgegenstehende Rechte Dritter oder wenn collidirende Interessen verschiedener Departements Bedenken bei einer alsbaldigen Mittheilung von Archivalien begründen, ist von Seite des Staatsarchivs an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Anzeige zu machen. Das Gleiche ist zu beobachten, wenn Mittheilung von Finanz-Gegenstände betreffenden Urkunden oder Akten von Behörden eines andern Departements verlangt wird, damit erforderlichen Falls mit dem Königlichen Finanz-Ministerium Communication gepflogen werden kann.

4. An Bezirksämter der verschiedenen Departements nur in dem oben unter I. 5. bezeichneten Ausnahmefalle von der Regel der Verweisung ihrer Gesuche an die ihnen vorgesetzte Mittelstelle.
5. An Privaten, Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen nur in denjenigen Fällen, wo bei den vorangegangenen Ausscheidungen der Local-Archive besondere Verbindlichkeiten übernommen worden sind, wie daß namentlich gegenüber von den standesherrlichen Häusern Thurn und Taxis und Erbach Wartenberg Roth und den vormaligen Reichsstädten der Fall war. Bei Verweisung anderer mündlich oder schriftlich an das Staats-Archiv gebracht werdenden Gesuche der Privaten an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist denselben zugleich die Nothwendigkeit der vorschriftsmäßigen Begleitung derselben mit bezirksamtlichem Beiberichte bemerklich zu machen, worin insbesondere der Zweck der verlangten Mittheilung genügend darzulegen ist. Ebenso sind Privaten, welche zu historischen Forschungen die Erlaubniß einer Benützung des Archivs nachzusuchen beabsichtigen, bei etwaigen vorläufigen Erkundigungen darüber zu verständigen, daß sie in ihren Eingaben den Gegenstand, Umfang und Zweck ihres Gesuchs genau zu bezeichnen haben.

### III. Die Form der an das Königliche Haus- und Staatsarchiv ergehenden Requisitionen und deren Erwidrung besteht darin, daß

1. die Königlichen Ministerien solche durch ihre Kanzlei-Directionen aus besonderem Auftrage des Departements Chefs an das Staats-Archiv ergehen lassen und durch die Kanzlei des ersteren erwidert erhalten;
2. die Mittelstellen der Departements ihre Requisitionen an das Königliche Haus- und Staatsarchiv wie bisher mittelst Noten ergehen lassen und solche von diesen durch Note der Archiv-Direktion erwidert erhalten; wogegen
3. die Bezirksämter mit dem Königlichen Haus- und Staats-Archiv in gewöhnlicher Form der Berichte correspondiren und solche durch Erlasse erwidert erhalten.